

Mitteilung des Senats vom 3. Mai 2022**Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/1363 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

I. Ziele und Leistungen

1. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?

Angesichts des hohen Anteils langzeitarbeitsloser Menschen im Land Bremen mit einer zunehmenden Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs kommt dem Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen nach Ansicht des Senats eine bedeutende Rolle zu.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dienen dem generellen Ziel des SGB II, die Leistungsberechtigten bei der Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu unterstützen (siehe § 1 Absatz 2 SGB II) und die Integrationswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Sie stellen gezielt vorbereitende beziehungsweise flankierende Maßnahmen zur Verfügung, um Hindernisse der Erwerbsintegration zu verringern oder möglichst gänzlich zu beseitigen, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen allein mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann.

Kommunale Eingliederungsleistungen bezwecken in der Regel keine unmittelbare Erwerbseingliederung, sondern flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten diese vor, indem zum Beispiel Leistungsberechtigte durch psychosoziale Betreuung befähigt werden, an Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt teilzunehmen. Insbesondere langzeitarbeitslose und langzeitleistungsbeziehende Personen befinden sich oft in (mehreren) persönlichen Problemlagen, die eine direkte Arbeitsaufnahme erschweren. Insofern sind sie als flankierendes Instrument im Bereich der Arbeitsvermittlung beziehungsweise des Fallmanagements im individuellen Prozess der Integrationsstrategien wichtig.

Generell dürfen kommunale Eingliederungsleistungen zudem nur bewilligt werden, wenn die Leistungen voraussichtlich zu einer Beendigung oder zumindest einer Verringerung der Hilfsbedürftigkeit führen werden. Dabei kann es sich auch um eine langfristige Verbesserung der Eingliederungschancen handeln.

Der Senat begrüßt es daher, wenn kommunale Eingliederungsleistungen gezielt eingesetzt werden, um (auch langfristig) eine Integration in Erwerbsarbeit und den Ausstieg aus dem Hilfesystem zu ermöglichen.

2. Werden im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der beiden Jobcenter kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

in Abstimmung mit dem kommunalen Träger eingeplant? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Bremen

Für die Stadt Bremen sind die kommunalen Eingliederungsleistungen (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung [zur weiteren Differenzierung bei der Suchtberatung siehe Antwort zu I.4]) in der Produktgruppe 41.05.04 „Kommunale Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II“ veranschlagt. Die Anschläge werden dem Jobcenter Bremen mitgeteilt und werden auch eingeplant. Siehe auch Antwort zu I.3.

Bremerhaven

Im Haushalt der Stadt Bremerhaven sind im Kapitel „644 Leistungen nach dem SGB II“ regelmäßig Ansätze zur Übernahme der „Kosten für Schuldnerberatung“ veranschlagt.

Das Jobcenter Bremerhaven nimmt Leistungen nach § 16a SGB II nicht explizit in das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm auf.

3. Gibt es trilaterale Zielvereinbarungen zu den kommunalen Leistungen zwischen den Jobcentern Bremen beziehungsweise Bremerhaven, der jeweiligen Kommune und der Arbeitsagentur? Welche strategischen und operativen Ziele beinhalten sie?

Bremen

In der Stadt Bremen sind die kommunalen Leistungen Gegenstand einer jährlichen Zielvereinbarung zu den Leistungen nach § 22 und § 24 SGB II sowie nach § 16a SGB II. In der Zielvereinbarung der auf dieser Basis stattfindenden Berichterstattung zur Trägerversammlung geht es in erster Linie um fiskalische Aspekte, gemeint sind die fiskalischen Anschläge als „Richtwerte“. Es wird auch auf die Antwort zu Frage I.11 verwiesen. Für die Leistungen nach § 16a SGB II wird dabei auch über die Inanspruchnahme berichtet. Die Berichterstattung erfolgt zwei Mal im Jahr mit einem Halbjahresbericht im Herbst und einem Bericht über das vergangene Jahr im Frühjahr des Folgejahres.

Bremerhaven

Zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Jobcenter Bremerhaven wurde ein Vertrag geschlossen, der die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen nach § 17 SGB II regelt. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen für die folgenden Leistungen nach § 16a Nummer 2 bis 4 SGB II liegt bei der Stadt Bremerhaven:

- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

Die Einschaltung von Dienstleistungen für kommunale Eingliederungsleistungen geschieht bedarfsorientiert und folgt keinen Zielvereinbarungen.

4. Welche Dienstleister erbringen im Land Bremen die kommunalen Eingliederungsleistungen, und wie viele Fälle beziehungsweise „Überweisungen“ hatten diese in den letzten fünf Jahren? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven auflisten.)

Bremen

Unter der Bezeichnung „Suchtberatung“ sind drei Leistungen mit unterschiedlichen Zielgruppen subsummiert: Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und Suchtberatung im Bereich legale Suchtmittel (jeweils in den psychiatrischen Behandlungszentren der Gesundheit Nord

angesiedelt) sowie Drogenberatung (bei der Ambulanten Suchthilfe Bremen ASHB und früher auch bei comeback angesiedelt).

| Gesamtförderfälle | Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen Gesundheit Nord | Suchtberatung Legale Sucht Gesundheit Nord | Drogenberatung ASHB | Summe |
|-------------------|---|---|------------------------|-------|
| 2017 | 481 | 60 | 104 | 645 |
| 2018 | 446 | 49 | 85 | 580 |
| 2019 | 424 | 28 | 73 | 525 |
| 2020 | 244 | 28 | 35 | 307 |
| 2021 | 262 | 39 | 39 | 340 |

Die Leistungen für die Betreuung minderjähriger Kinder und die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nummer 1 SGB II) liegen bei der Kommune.

Im Bereich der Schuldnerberatung (§ 16a Nummer 2 SGB II) arbeitet das Jobcenter Bremen mit den jeweiligen nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten Stellen für die Durchführung der Schuldnerberatung in der Stadt Bremen zusammen, diese können der beigefügten Übersicht entnommen werden (Anlage).

Die Schuldnerberatungsfälle verteilen sich in den Jahren 2017 bis 2021 wie nachfolgend dargestellt auf die Beratungsstellen (ohne örtliche Zuordnung):

| Beratungsstelle | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|------|------|------|------|------|
| A conto Bremen | 135 | 111 | 108 | 101 | 105 |
| ADN Schuldner- und Insolvenzberatung | 28 | 31 | 24 | 22 | 30 |
| Anker | 46 | 32 | 18 | 32 | 37 |
| Arche | 49 | 12 | 3 | 0 | 0 |
| Caritasverband | 43 | 39 | 37 | 32 | 38 |
| Diakonie (Innere Mission) | 25 | 16 | 20 | 8 | 4 |
| Hanseatische | 42 | 60 | 62 | 45 | 59 |
| Schuldnerberater e. V. | 58 | 49 | 43 | 24 | 52 |
| Schuldnerhilfe Hannover | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 |
| SHB (Schuldnerhilfe Bremen) | 120 | 83 | 69 | 62 | 88 |
| SIV Schuldner- und Insolvenzberatung | 24 | 15 | 19 | 1 | 0 |
| Solidarische Hilfe | 251 | 196 | 161 | 138 | 181 |
| Straffälligenbetreuung (VBS) | 76 | 69 | 60 | 54 | 65 |
| Schuldnerberatung für Verbraucher und ehemals Kleingewerbebetreibende e. V. (SVK) | 22 | 13 | 11 | 2 | 0 |
| Verbraucherhilfe e. V. | 70 | 62 | 68 | 64 | 64 |
| Gesamt | 989 | 788 | 704 | 586 | 723 |

Quelle: Zentrale Erfassung Jobcenter Bremen, Datengrundlage jeweils zum vierten Quartal

Leistungen der Psychosozialen Betreuung (§ 16a Nummer 3 SGB II) werden in Zusammenarbeit mit der Hans-Wendt-Stiftung, dem Träger Hoppenbank e. V. und dem Verein für Innere Mission Bremen erbracht.

| Psychosoziale Betreuung: Aufsuchende Hilfen (Gesamtfallzahl) | Hoppen- bank | Innere Mission | Hans-Wendt- Stiftung | Summe |
|--|-----------------|-------------------|-------------------------|-------|
| 2017 | 33 | 39 | 20 | 92 |
| 2018 | 42 | 38 | 8 | 88 |
| 2019 | 33 | 41 | 8 | 82 |
| 2020 | 27 | 32 | 7 | 66 |
| 2021 | 25 | 43 | 8 | 76 |

Quelle: Quartalsberichterstattung JOBCENTER Bremen, jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres, Gesamtfallzahl (abgeschlossene und nicht abgeschlossene Fälle), aufsuchende Hilfen

Suchtberatung und Psychosoziale Beratung (§ 16a Nummer 4 SGB II) werden über die Ambulante Suchthilfe Bremen gGmbH, die comeback GmbH sowie die Behandlungszentren der Gesundheit Nord in den Stadtgebieten Nord, West, Mitte, Süd und Ost.

Eine Übersicht der Schuldnerberatungsstellen sowie ein Bericht des Jobcenters zur Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a Nummer 2 bis 4 SGB II in den Jahren 2016 bis 2021 (mit Stand 31. Dezember 2021) finden sich im Anhang.

Die dargestellten Zahlen sind der Quartalsberichterstattung des Jobcenters Bremen entnommen, sie stellen die Gesamtfallzahlen dar und können von Zahlen in anderen Veröffentlichungen, zum Beispiel Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, abweichen (unter anderem aufgrund unterschiedlicher Datenquellen).

Bremerhaven

Die Stadt Bremerhaven hat mit der afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH, dem Betreuungsverein Bremerhaven e. V. und dem DRK-Kreisverband Bremerhaven e. V. Verträge über Fachberatungen nach § 16a Nummer 2 SGB II (Schuldnerberatung) geschlossen. Die Schuldnerberatungsstellen bieten in der Stadt Bremerhaven Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16a Nummer 2 SGB II und § 11 Absatz 5 SGB XII und Insolvenzberatung im Sinne des § 305 InsO für Personen an, die so verschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können (Zahlungsunfähigkeit) und die der Schuldnerberatung bedürfen. Über den Hilfebedarf entscheidet der zuständige Kostenträger auf begründeten Antrag des Hilfesuchenden. Die Daten der Schuldnerberatung werden anonymisiert erfasst, aber nicht statistisch aufbereitet. Da die Bearbeitung in der Schuldnerberatung sich oft jahresübergreifend erstreckt, werden die Daten nicht nach Haushaltsjahren statistisch erfasst.

Für den Bereich Suchtberatung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a, Nummer 4 SGB II bestehen in Bremerhaven keine vertraglichen Vereinbarungen mit entsprechenden Dienstleistern.

Verträge zur psychosozialen Betreuung nach § 16a (3) SGB II sind gegenwärtig nicht bekannt.

Die Anzahl der kommunalen Dienstleistungen wird im Jobcenter Bremerhaven statistisch nicht erfasst.

5. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat generell in Bezug auf die Leistungsempfänger:innen der kommunalen Eingliederungsleistungen? Werden ausschließlich arbeitslose oder alle Leistungsbeziehenden adressiert?

Kommunale Eingliederungsleistungen stehen grundsätzlich allen erwerbsfähigen Leistungsempfänger:innen des SGB II offen, das Kriterium

„arbeitslos“ ist keine Zugangsvoraussetzung. Ausgenommen sind Bezieh:innen von Sozialgeld (aufgrund von Erwerbsunfähigkeit), die mit SGB-II-Leistungsbeziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben und Personen, die aufstockend SGB-II-Leistungen erhalten. Hier liegt die Zuständigkeit bei der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven.

6. Gibt es zwischen den Jobcentern und den Kommunen ein verbindlich vereinbartes Konzept zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, dass diese Ziele reflektiert und auf dessen Basis die Fallarbeit in den Jobcentern erfolgt? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Bremen

Für jede der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II gibt es eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter Bremen und der Stadt Bremen, die das Nähere zu Umfang, Inhalt, finanziellen Rahmenbedingungen und Informationsanforderungen in der Aufgabenwahrnehmung regelt.

Bremerhaven

Die Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsarbeit im Jobcenter Bremerhaven orientiert sich immer an den Bedürfnissen der Kunden. Beratung und Entscheidung zum individuellen Hilfebedarf durch kommunale Eingliederungsleistungen, Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung der Unterstützungsnetzwerke, Auswahl von individuellen kommunalen Eingliederungsleistungen (KEL) und die Nachhaltung einzelner Schritte auf dem Weg zur Integration in Erwerbstätigkeit obliegen keinen Konzeptschritten. Oftmals sind es fließende Übergänge zwischen den einzelnen Prozessschritten in der Fallarbeit.

7. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?

Siehe Frage I.1

8. Wie sind die Leistungen und Standards jeweils beschrieben und definiert für

- a) Schuldenberatung,
- b) Suchtberatung,
- c) Psychosoziale Stabilisierung,
- d) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
- e) häuslichen Pflege von Angehörigen,

Gibt es inhaltliche Konzepte für die Umsetzung?

(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

- a) Schuldenberatung

Die Schuldnerberatung hat den Auftrag, den Schuldner von seinen Zahlungsverpflichtungen durch das Ermöglichen eines außergerichtlichen Regulierungsverfahrens/Schuldenbereinigungsverfahrens mit seinen Gläubigern von seiner Verschuldung zu befreien.

Die Schuldnerberatung erfolgt als soziale Schuldnerberatung im Sinne der §§ 16a, 17 SGB II, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern möglich ist. Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, erstellt die Beratungsstelle die nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) erforderliche Bescheinigung.

Eine Schuldner- und Insolvenzberatung als Fachberatung für Personen, die zur Regulierung ihrer Schulden umfassender professioneller Hilfe bedürfen, besteht aus dem umfassenden Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung. Der Schuldenbereinigungsversuch

im Rahmen der Schuldnerberatung beinhaltet die Information über das jeweils gültige Verbraucherinsolvenzrecht, Krisenintervention, Forderungsüberprüfung, Budget- und Haushaltsberatung, soziale Beratung, präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Überschuldung in der Zukunft sowie insbesondere Verhandlungen mit Gläubigern über eine Schuldenbereinigung.

Bremen

Die grundsätzliche Gewährung der Schuldnerberatung erfolgt im Jobcenter. Grundlage sind die zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und den Beratungsstellen jährlich ausgehandelten Entgeltvereinbarungen und die Geschäftsanweisung (GA) des Jobcenters zu § 16a Nummer 2 SGB II – Schuldnerberatung (aktueller Stand: 6. August 2021) und eine dazu gehörende Arbeitshilfe.

In der Geschäftsanweisung wird der förderfähige Personenkreis sowohl allgemein definiert als auch besondere Personengruppen spezifisch adressiert. Allgemein ist eine Schuldnerberatung erforderlich, wenn die Überschuldungssituation ein Vermittlungshemmnis darstellt. Zu den besonderen Personen gehören beispielsweise die (Allein-) Erziehenden und die aus geschlossenen Einrichtungen Entlassenen.

Liegen weitere Vermittlungshemmnisse vor (zum Beispiel fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen) kann es sein, dass zunächst, gegebenenfalls auch parallel, die weiteren Hemmnisse abgebaut werden müssen, bevor eine Schuldnerberatung stattfinden kann. Das zu bewerten, liegt in der Fachverantwortung des Fallmanagements.

Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht dem überschuldeten Schuldner das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, ist durch die Beratungsstelle eine entsprechende Bescheinigung nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) auszustellen, die den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren eröffnet. Sofern das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, ist der überschuldeten Person Hilfestellung im Rahmen des Antragsverfahrens zu gewähren.

Bremerhaven

Die Leistungen und Standards sind auch in Bremerhaven vertraglich geregelt (siehe Frage I.4).

Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht dem überschuldeten Schuldner das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, ist dem Schuldner eine Bescheinigung nach § 305 InsO, die ihm den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren eröffnet, auszustellen und auf Wunsch mit dem Schuldner/der Schuldnerin der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu erstellen.

Bezüglich der Beratungsqualität wird vertraglich ausdrücklich auf das Bremische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung an das Landesrecht in seiner gültigen Fassung verwiesen. Die Schuldnerberatungsstelle wird für die Leistungserbringung nur geeignetes Personal gemäß dem Bremischen Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (BremAusfGzInsO) in seiner jeweils gültigen Fassung einsetzen. Zusätzlich ist für die Leitungsstelle neben einem einschlägigen Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss eine dreijährige Berufserfahrung und eine mindestens 120 Stunden umfassende anerkannte Zusatzausbildung erforderlich. Die Beratungsstelle hat ferner die Anerkennung als Beratungsstelle nach

§ 305 InsO und die Eignung der Mitarbeiter:innen nachzuweisen. Ferner hat die Beratungsstelle auf Anforderung des Kostenträgers Nachweise zur angemessenen und fortlaufenden Fortbildung der Mitarbeiter:innen vorzulegen.

b) Suchtberatung

Bremen

Die suchtbewegten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind sozialintegrative Betreuungs- und Beratungsleistungen, die die arbeitsmarktpolitischen Instrumente begleiten und vorbereiten. Ziel dieses Angebotes ist der Abbau des Vermittlungshemmnisses „Psychische Erkrankung“ oder „Suchterkrankung beziehungsweise Suchtgefährdung“ und letztlich die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und der Vermittelbarkeit auf den ersten Arbeitsmarkt oder anderer beruflicher Teilhabeformen.

Zum Personenkreis nach diesem Vertrag gehören psychisch kranke, suchtkranke und suchtgefährdete Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II beziehen
- ohne die Bearbeitung beziehungsweise Bereinigung ihrer psychischen Erkrankung oder Suchtproblematik in ihrer Arbeitsvermittlungsfähigkeit deutlich beeinträchtigt sind und damit ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erheblich erschwert ist.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Stadtgemeinde Bremen.

(1) Eingangsphase:

Sondierungsberatung als psychosoziale Beratung und Sucht- beziehungsweise Drogenberatung

Diese dient dazu, die Voraussetzungen für eine weitergehende Beratung zu klären und konkrete Leistungen festzulegen und umfasst:

- eine allgemeine Informationsvermittlung zum SGB II (ergänzend zu Fallmanager:in),
- Information über die Klient:innen bezogenen Konsequenzen im Sinne einer Beratung (ergänzend zu Fallmanager:in),
- Beratung/Motivation,
- Anamnese/Diagnose/Bedarfsermittlung,
- Stellungnahme/Hilfeplanung/Empfehlungen für Eingliederungsvereinbarung,
- Abstimmung mit Fallmanager:in.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich fünf (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die Klient:innen bezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung et cetera) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist nach Auftragserteilung innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(2) Hauptleistungsphase (HLP)

HLP Stufe 1:

Die Motivierende Einzelfallberatung bei Psychosozialer Beratung und Sucht- beziehungsweise Drogenberatung als weitergehende Einzelfallberatung umfasst:

- das Erfassen der individuellen Kenntnisse, Einstellungen und Erwartungen des/der Klient:in,
- die Informationsübermittlung über Hilfesysteme und konkrete Hilfeangebote,
- die Übersetzung der Eingliederungsvereinbarung und der damit verbundenen Forderungen (Konsequenzen) in einer dem/der Klient:in verständlichen Sprache (ergänzend zum Fallmanagement),
- die Aktivierung von Ressourcen und Forderung der Motivation zur Behandlung,
- die Vereinbarung von Maßnahmen,
- eine differenzierte Rückmeldung an Fallmanager:in,
- die Entscheidung, ob die Klientin oder der Klient in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- beziehungsweise Betreuungsmaßnahmen vermittelt oder Hilfen zu sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung erhält,
- gegebenenfalls die Aktivierung von Einstellungsveränderungen mittels Auseinandersetzung zu positiven/negativen Erwartungen an Suchtmittel,
- gegebenenfalls die Information über die Funktion des Suchtmittels.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich drei (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die Klient:innen bezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung et cetera) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb eines Monats zu erbringen.

HLP Stufe 2:

Die Vermittlung von medizinischen und/oder sozialpädagogischen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen bei psychosozialer Beratung oder Sucht- beziehungsweise Drogenberatung als weitergehende Einzelfallberatung umfasst:

- Informationen über geeignete Behandlungsmöglichkeiten,
- eine fachlich fundierte Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu Art und Ort der Therapie,
- die Begutachtung im Rahmen eines Antrags zur medizinischen Rehabilitation oder Stellungnahme für Betreutes Wohnen (Gesamtplanverfahren),
- die fachliche und formale Unterstützung bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme,
- die Behandlungsvorbereitung (Motivationsklärung, Vorklären von Behandlungszielen), gegebenenfalls unter Einbezug von Bezugspersonen.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich dreieinhalb (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die Klient:innen bezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung et cetera) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb von zwei bis drei Monaten zu erbringen.

Oder

Direkte Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung bei Psychosozialer Beratung oder Sucht- beziehungsweise Drogenberatung:

Sie sollen die spezifischen Eingliederungsleistungen ermöglichen und sichern und die Beziehungs- und Belastungserfahrungen auf dem Stande der erreichten Stabilisierung bewältigen. Dieses Ziel soll erreicht werden mit/durch:

- regelmäßige Reflexion und Verlaufskontrolle mit dem/der Hilfebedürftigen,
- den Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen zu ergänzenden Hilfeleistungen,
- aufsuchende und begleitende sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur konstruktiven Einbeziehung beziehungsweise Stabilisierung des sozialen Umfelds,
- Krisenintervention,
- gegebenenfalls Sicherung der Abstinenz- und Arbeitsfähigkeit; Rückfallprävention und -arbeit,
- gegebenenfalls Überprüfung persönlicher Risikobereiche auf Belastungsindikatoren,
- Hilfen bei der Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich elf (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die Klient:innen bezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung et cetera) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb von drei bis fünf Monaten zu erbringen.

Bremerhaven

Siehe I.3

c) Psychosoziale Stabilisierung

Bremen

Zwischen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Jobcenter Bremen wurde 2011 eine Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach § 44b SGB II bezogen auf die psychosoziale Betreuung (§ 16 a. Nummer 3 SGB II) abgeschlossen.

Diese regelt die Durchführung der Aufgabe im zugewiesenen Budget für die dort definierte Zielgruppe. Übertragen wurde die Gewährung von psychosozialer Betreuung als Aufsuchende Hilfe. Für die Beratung und Betreuung wird auf spezialisierte Träger zurückgegriffen, siehe Tabelle unter I.4

Dem Jobcenter obliegt die Leistungsgewährung, es prüft einzelfallbezogen den Bedarf und schließt mit dem/der Leistungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung ab.

Bremerhaven

Siehe I.3

d) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

Die Senatorin für Kinder und Bildung betreut in der Regel alle Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beziehungsweise eine Tagesbetreuung. Wesentliches Instrument für die Aufnahme eines Kindes in Tagesbetreuung ist das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG). Nach diesem System werden zur Vergabe Aufnahmeplätze vergeben, beispielsweise das Kriterium „alleinerziehend“. Als besonderes Herausstellungsmerkmal kann der Punkt neben anderen Kriterien nicht weiter hervorgehoben werden.

Eine gezielte Ansprache der Kindertagesbetreuung im Rahmen von Arbeitsmarkt- oder Integrationsprogrammen besteht – zumindest in der Stadtgemeinde Bremen – nicht.

Um eine kurzfristige Möglichkeit zur Kinderbetreuung zu bieten, hat das Jobcenter Bremen in enger Kooperation mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ein Modellprojekt zur flexiblen Kinderbetreuung aufgelegt. Das Modellprojekt „KiBa-Flex“ richtet sich an alleinerziehende Leistungsbeziehende des Jobcenters Bremen, die kurzfristig eine Arbeit oder eine Aus- oder Weiterbildung aufnehmen und deren Kinderbetreuung noch nicht durch einen Regelbetreuungsplatz sichergestellt ist. Das Projekt bietet zehn Betreuungsplätze mit Öffnungszeiten zwischen 6 und 19 Uhr und wird zu hundert Prozent vom Land über ESF-Mittel gefördert. Die maximale Zuweisungsdauer beträgt drei Monate, in denen die Erziehenden intensiv bei der Suche nach einem Regelbetreuungsplatz unterstützt werden. Weitere Standorte für „KiBa-Flex“ sind geplant.

e) Häuslichen Pflege von Angehörigen

Bremen

Die Aufgabe „häusliche Pflege von Angehörigen“ wurde mit Beschluss der städtischen Deputation für Arbeit und Gesundheit am 20. Januar 2011 sowie der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 10. Februar 2011 vom Jobcenter weg auf die Kommune übertragen. Die Kommune berät die pflegenden Angehörigen bei Bedarf und verweist (wie auch das Jobcenter) an die zuständige Pflegekasse oder das neutrale Beratungsangebot der Pflegestützpunkte im Land Bremen. Finanzielle Leistungen werden im Rahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) durch die Pflegekassen erbracht. Sollten die Leistungen nicht ausreichen, besteht im Einzelfall die Möglichkeit aufstockender Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII. Dies gilt für die Kommune Bremerhaven entsprechend.

Bremerhaven

Siehe I.3

9. Wie haben sich die Beratungsfälle in der Schuldenberatung von Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren in den letzten fünf Jahren entwickelt? Inwieweit ist in diesem Zusammenhang die Bewilligung einer präventiven Schuldnerberatung für Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren mittels einer entsprechenden Geschäftsanweisung geregelt?

Bremen

Eine Erfassung, welche der Rat- und Hilfesuchenden Kinder unter drei Jahren haben, findet nicht statt.

In 2021 wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Leistung der präventiven Schuldnerberatung auszuweiten und unter Coronabedin-

gungen sicherzustellen. Die zur Verfügung stehenden Budgetmittel wurden von 425 000 Euro auf 840 000 Euro erhöht, sowie die Zielgruppe der einkommensschwachen Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld Empfangenden um die Zielgruppe der Soloselbständigen, Künstler:innen und Studierenden erweitert. Ein spezifischer Fokus auf Rat- und Hilfesuchende mit Kindern unter drei Jahren erfolgte nicht. Stattdessen wurde die direkte Bedarfslage von möglichen Zielgruppen bewertet.

Dargestellt werden kann die Zahl der Alleinerziehenden mit einer Schuldnerberatung. Die nachfolgende Tabelle basiert auf der Berichterstattung des Jobcenters an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (jeweils Bericht 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres). Dargestellt ist die Gesamtzahl der Fälle. Die Beratung dauert oft mehrere Jahre.

| SchuB SGB II | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fälle insgesamt | 1.191 | 965 | 888 | 746 | 902 |
| Fälle Alleinerziehende | 152 | 121 | 103 | 87 | 142 |
| Alleinerziehende mit Beginn in dem jeweiligen Jahr | 87 | 66 | 59 | 54 | 92 |
| Anteil Alleinerziehende insgesamt an allen Fällen in der SchuB | 12,8 Prozent | 12,5Prozent | 11,6Prozent | 11,7Prozent | 15,7Prozent |

Quelle: Jobcenter Bremen, Berichterstattung zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, jeweils viertes Quartal des Jahres/Jahresbericht, Abfrage „Alleinerziehende“, Darstellung und Prozentberechnung: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremerhaven

Die Stadt Bremerhaven gewährt seit Jahren eine Personal- und Sachkosenzuwendung für die Bereiche „Schuldenprävention, Beratung zu P-Konten und Beratung von Zielgruppen außerhalb des SGB II und SGB XII“. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Informationsveranstaltungen zu den Themen Existenzsicherung, Schuldenfallen im Alltag, Auskommen mit dem Einkommen, Entstehung und Verhinderung von Schuldsituationen für Personen mit dem Bezug von ALG-II-Leistungen und Auszubildende und Personen in Ausbildungsvorbereitung innerhalb der Projekte „Förderzentrum ‚Sailing In‘“, „Jugendförderzentrum Kompass“, „Frau, Schule und Beruf“ und „BSDGG (Berufliche Schule für Dienstleistungen et cetera)“ angeboten. Diese Projekte stehen auch für den genannten Personenkreis offen.

Eine Geschäftsanweisung gibt es nicht, Daten werden nicht erhoben.

10. Was sind aus Sicht des Senats die Gründe dafür, dass das Jobcenter Bremen im Vergleich zu anderen Jobcentern wie zum Beispiel Hannover oder Hamburg einen abweichenden Umgang der Kostenübernahme für Schuldnerberatungen praktiziert?

Es handelt sich bei der Schuldnerberatung um ein Leistungsrecht nach § 16a Nummer 2 SGB II. Für die Erbringung der Leistung an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten schließt die Freie Hansestadt Bremen mit den Schuldnerberatungsstellen Verträge. Auf dieser Basis rechnen die Beratungsstellen erbrachte Leistungen ab. Hierbei handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise.

Hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises werden, sofern arbeitsmarktpolitisch erforderlich, Schwerpunkte gesetzt. So wurde zum Beispiel der Personenkreis der (Allein-) Erziehenden bei der letzten Aktualisierung der Geschäftsanweisung in den Fokus gerückt. Nicht zuletzt ist auch die Rechtsprechung im Bereich § 16a Nummer 2 SGB II zu beachten, die zum Beispiel mit der BSG-Entscheidung vom 21. Juli 2021 darauf hingewiesen hat, dass zwischen der Gewährung der Schuldnerberatung und der Integration in den Arbeitsmarkt ein Zusammenhang bestehen muss (B 14 AS 18/20R). Das Jobcenter hat in jedem Einzelfall eine Prognose zu

treffen, ob das mit der Gewährung der Schuldnerberatung verfolgte Eingliederungsziel perspektivisch erreicht werden kann und dafür erforderlich ist, weil in der Verschuldenssituation der leistungsberechtigten Person ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshindernis begründet liegt. Die Schuldnerberatung steht allerdings nicht nur marktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung, sondern kann auch mit einer längerfristigen Integrationsperspektive gewährt werden, um den/die Leistungsberechtigten zu stabilisieren. Siehe auch unter I.1.

Dem Senat ist ein abweichender Umgang zur Berechtigung der Inanspruchnahme zu Hamburg und Hannover nicht bekannt.

11. Gemäß § 16a SGB II in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II ist die Kommune Träger der Kommunalen Eingliederungsleistungen und für die Vorhaltung und Sicherung einer entsprechenden Infrastruktur sowie für die Finanzierung der Leistungsgewährung zuständig. Wie und in welcher Höhe werden die notwendigen Mittel in den kommunalen Haushalten veranschlagt und inwieweit sind beim Leistungsaustausch zwischen Jobcenter und Kommunen die Geldflüsse entsprechend geregelt?

Stadt Bremen

Die Veranschlagung der betroffenen Haushaltsstellen erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellungen, wie bei allen anderen Budgets auch. Ausgehend von den Rahmen setzenden Eckwertbeschlüssen des Senats, die vom Senator für Finanzen vorgeschlagen werden, spielen auch die Ausgaben der letzten Jahre und Annahmen zu den Folgejahren (zum Beispiel unter Berücksichtigung von Fallzahlentwicklungen, Entgeltentwicklungen oder auch geänderter Verfahrensweise (zum Beispiel Ausweitung des Personenkreises) eine Rolle bei der Veranschlagung. Die Leistungen werden vom Jobcenter Bremen bewilligt und über Kostenzusicherungen durch die entsprechenden Leistungserbringer, zum Beispiel Einrichtungen der Schuldnerberatung, mit dem kommunalen Kostenträger, der Stadtgemeinde Bremen, abgerechnet. Betroffen ist die Produktgruppe 41.05.04, Kommunale Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II. Bezogen auf den Zeitraum 2020 bis 2022 stellen sich die Finanzdaten wie folgt dar:

| PGr 41.05.04 Hier: Leistungen nach § 16a SGB II | IST 2020 | IST 2021 | Anschlag* 2022 |
|---|---|-------------|---|
| Aufwendungen zur Betreuung minderjähriger Kinder | 664 € Restant, die Betreuung erfolgt direkt im vorhandenen Rahmen des Betreuungsangebots der Senatorin für Kinder und Bildung. | 0 € | 690 € Restant, die Betreuung erfolgt direkt im vorhandenen Rahmen des Betreuungsangebots der Senatorin für Kinder und Bildung. |
| Schuldnerberatung | 525.579 € | 594.032 € | 543.600 € |
| Aufwendungen für psychosoziale Betreuung | 2.399.738 € | 2.327.089 € | 2.482.020 € |
| Suchtberatung | 142.017 € | 133.801 € | 146.890 € |
| Summe** | 3.067.988 € | 3.054.923 € | 3.173.200 € |

* Die festgelegten Anschläge werden dem Jobcenter mitgeteilt und sind Basis für die Berichterstattung.

**Alle Ausgaben sind deckungsfähig. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtleistungen, die Anschläge haben also keine ausgabenbegrenzende Wirkung.

II. Bedarfe und Bedarfsplanung

1. Werden eine Bedarfserhebung und eine Bedarfsplanung durchgeführt, und wie sind diese Prozesse organisiert? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Die Lebenslagen die dazu führen, dass eine oder mehrere der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Stabilisierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eingesetzt werden, sind sehr unterschiedlich und schwer vorauszusehen. Gleichwohl werden Entwicklungen betrachtet und bewertet. Auch die Erfahrungen der Beratungsstellen werden in diese Überlegungen einbezogen. Die fiskalische Planung erfolgt auf Basis der Entwicklung der Fallzahlen und der Kostenstrukturen (Entgeltvereinbarungen, durchschnittliche Ausgaben und so weiter).

Bremen

Beispiel: Die initiale Fachplanung zur Gestaltung der Beratung von psychisch kranken beziehungsweise suchtkranken Menschen hat sich bewährt. Durch die bereitstehende Beratungsstruktur ist gewährleistet, dass die in den letzten Jahren angemeldeten Bedarfe für eine entsprechende kommunale Eingliederungsleistung zeitnah durchgeführt werden konnten. Ziel ist, Menschen in entsprechenden Lebenssituationen frühzeitig zu erreichen und Hilfestellungen anzubieten, um eine Chronifizierung der Erkrankung und eine dauerhafte Desintegration aus dem Arbeitsleben abzuwenden. Für eine Sensibilisierung zum Erkennen einer solchen Problematik sind die Dienstleister:innen in diesem Bereich an den Schulungen von neueingestellten Fallmanager:innen des Jobcenters beteiligt.

Bremerhaven

Es gibt keine Bedarfserhebung beziehungsweise Bedarfsplanung, die Einschaltung erfolgt nach Bedarfslage und nicht nach freien Kapazitäten. Siehe auch I.3

2. Wird dabei der Bedarf unmittelbar und eher kurzfristig oder mittelbar und eher langfristig auf das Ziel der Integration in Arbeit bezogen? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Bremen

Aus der Fachebene Suchtberatung werden allgemeine Prävalenzzahlen zum Vorkommen der beschriebenen Erkrankungen in der Bevölkerung zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Schulungen der Fallmanager:innen zur Verfügung gestellt. Demnach sind 15,4 Prozent der Bevölkerung im Alter von über 18 Jahre von einer Angststörung betroffen, 8,2 Prozent von einer unipolaren Depression und 5,7 Prozent von Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum, wobei Effekte durch das Erleben der Pandemie oder des aktuellen Kriegsgeschehens in Europa noch nicht eingerechnet sind.

Den genauen Bedarf bei den Kund:innen der Jobcenter können die Fallmanager:innen durch eine entsprechende Gesprächsführung erfragen. Dies war in den letzten Monaten durch die pandemiebedingten Einschränkungen des persönlichen Kontakts in den Jobcentern erschwert, insbesondere bei den Kund:innen, die aus Gründen von Scham oder Unwissenheit über psychische Erkrankungen entsprechende Problematiken nicht von sich aus ansprechen.

Bremerhaven

Siehe I.3 und II.1

3. Wie erfolgt die Abstimmung der Bedarfsplanung der Jobcenter mit der Planung der jeweiligen Kommune vor dem Hintergrund von Restriktionen wie der Haushaltslage und Kapazitäten von durchführenden Anbietern? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Bremen

Siehe Antwort zu Frage I.11.

Im Bereich der Suchtberatung richtet sich die Planung grundsätzlich nach den Fallzahlen des vergangenen Jahres. Der angemeldete Bedarf konnte bisher immer bedient werden.

Bremerhaven

Siehe I.3 und II.1

III. Individuelle Feststellung des Bedarfs und Zugangswege

1. Für die individuelle Bedarfsfeststellung sind die Beratungsgespräche der Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen zentral:

- a) Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter für das tatsächliche Erkennen von individuellen Bedarfslagen weitergebildet?

Bremen

Das Praxisbüro des Jobcenter Bremen bietet einen Baustein „flankierende Leistungen nach §16a SGB II“ verbindlich für neue Mitarbeiter:innen als Grundlagen-Schulung an. Darüber hinaus bietet der im zentralen Fachbereich zuständige Sachbearbeiter für flankierende Leistungen fortlaufend Informationsveranstaltungen in den Geschäftsstellen an und steht als erster Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Bei Änderungen in den Inhalten und Prozessen werden diese verbindlich mit allen Mitarbeiter:innen im Integrationsbereich besprochen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Beratungsprozess mit dem/der Leistungsberechtigten darauf angewiesen, dass diese bereit sind, über individuelle Lebenskrisen/-problemlagen zu sprechen. Durch Erfahrung und Qualifikation können die Mitarbeiter:innen im Beratungsprozess gegebenenfalls auch ihrerseits Problemlagen erkennen und ansprechen. Ziel ist dann, gemeinsam einen Weg zu finden, die Problemlage zu minimieren oder gar überwinden zu können, um den/die Leistungsberechtigte zu stabilisieren und perspektivisch die Chancen auf eine Erwerbsintegration zu verbessern.

Die Geschäftsanweisungen des Jobcenter Bremen sind hier einzusehen:

<https://www.jobcenter-bremen.de/presse/informationsfreiheitsgesetz/> (Stand 3.Mai 2022).

Besonders hinzuweisen ist auch auf die Geschäftsanweisung zu Beratungsintervallen.

Bremerhaven

Das Erkennen von Handlungsfeldern/Vermittlungshemmnissen/individuellen Bedarfslagen gehört zu den Kernaufgaben/Verantwortlichkeiten aller Beratungs- und Vermittlungsfachkräften. Die spezifischen Fachkenntnisse werden im Rahmen regelmäßiger Qualifizierungen erweitert und durch regelmäßige Fachaufsicht nachgehalten.

- b) Inwieweit wird die Bedarfsfeststellung in Verwaltungsanweisungen durch Kriterienkataloge, et cetera klar operationalisiert?

Bremen

Die Verfahren für die Leistungen der Schuldnerberatung, der psychosozialen Betreuung sowie der Suchtberatung sind in jeweils eigenen Geschäftsanweisungen geregelt, die verbindlich durch alle Mitarbeiter:innen des Jobcenter Bremen anzuwenden sind. Das oben genannte Schulungs- und Informationsangebot wird zusätzlich durch

themenspezifische Arbeitshilfen ergänzt. Alle nötigen Fachinformationen, Arbeitshilfen, Hinweise und Ansprechpartner:innen stehen den Mitarbeiter:innen zentral zusammengefasst im jobcentereigenen Intranet zur Verfügung.

Bremerhaven

Die Bedarfsfeststellung geschieht im Rahmen der Beratungsgespräche zwischen Leistungsbezieher:innen und Jobcenter-Beschäftigten und folgt keiner Operationalisierung.

- c) Erkennt der Senat hier Veränderungsbedarfe?

Der Senat erkennt keinen Änderungsbedarf.

2. Im Einzelfall handelt es sich bei den kommunalen Eingliederungsleistungen um Ermessensleistungen. Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter dabei unterstützt, ihr Ermessen rechtssicher und im Sinne des/der Klient:in auszuüben?

Bremen

Die korrekte Ermessensausübung ist ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit in allen Bereichen des Jobcenter Bremen. Die Mitarbeiter:innen werden daher durch das Praxisbüro und entsprechende Fortbildungen geschult. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage III.1.b) verwiesen.

Bremerhaven

Das Ausüben von Ermessen gehört zu den Kernaufgaben/Verantwortlichkeiten aller Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte. Die spezifischen Fachkenntnisse werden im Rahmen regelmäßiger Qualifizierungen erweitert und durch regelmäßige Fachaufsicht nachgehalten.

3. Welche Verfahren gibt es, um den Leistungsbeziehenden Zugänge zu ermöglichen zur
- a) Schuldenberatung,
 - b) Suchtberatung,
 - c) Angeboten zur psychosozialen Betreuung,
 - d) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
 - e) häuslichen Pflege von Angehörigen?

(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Menschen mit Beratungsbedarf können sich auch direkt an eine Beratungsstelle wenden. Der Zugang erfolgt nicht zwangsläufig durch das Jobcenter.

Für die Beratung der Leistungsberechtigten liegen den Integrationsfachkräften Geschäftsanweisungen vor, siehe Anlagen.

- a) Schuldenberatung

Siehe I.8.a

- b) Suchtberatung

Bremen

Der/die Fallmanager:in des Jobcenters veranlasst bei Einverständnis des Klienten beziehungsweise der Klientin nach ausführlicher Beratung die Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Leistungsanbieter:in über die Initiierung des sogenannten Pendelbriefverfahrens.

- c) Angebote zur psychosozialen Betreuung

Zum Verfahren wird auf die Vereinbarung hingewiesen, siehe I.8.c).

- d) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

Siehe I.8.d).

- e) Häusliche Pflege von Angehörigen

Bremen

Es wird auf die Antwort zu Frage I.8 e) verwiesen.

Bremerhaven

Das Jobcenter Bremerhaven ermöglicht den Zugang zu KEL durch zum Beispiel Verweisberatung, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme beziehungsweise Terminvereinbarung und händigt gegebenenfalls entsprechende Bedarfsbestätigungen aus.

IV. Qualität

1. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter über die kommunalen Angebote informiert sind? Wie wird das Wissen über die Verfahren bei den Mitarbeiter:innen sichergestellt und für deren Akzeptanz gesorgt?

Bremen

Alle nötigen Fachinformationen, Arbeitshilfen, Hinweise und Ansprechpartner:innen stehen den Mitarbeiter:innen zentral zusammengefasst im jobcentereigenen Intranet zur Verfügung. Durch die Führungskräfte des Jobcenter Bremen werden aktuelle Änderungen und Hinweise im Rahmen von Dienstbesprechungen thematisiert. Bei Bedarf werden über das Praxisbüro (siehe Frage III.1) hinaus auch Einführungs- und Nachschulungsangebote unter Einbeziehung von Praktiker:innen der Beratungsträger organisiert. Durch den im zentralen Fachbereich zuständigen Sachbearbeiter für flankierende Leistungen ist zudem auch eine einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung für die Mitarbeiter:innen möglich.

Bremerhaven

Umfängliche Kenntnisse über die kommunalen Eingliederungsleistungen gehören zu den Kernaufgaben/Verantwortlichkeiten aller Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte. Aktualisierungen, Ergänzungen oder gesetzliche Änderungen werden im Rahmen der Netzwerkarbeit, durch Qualifizierung, in Dienstbesprechungen, oder durch Multiplikatoren ausgewertet und kommuniziert. Zusätzlich werden Arbeitshilfen zu Prozessen zur Verfügung gestellt.

2. Welche Möglichkeiten der Rückkopplung und Beteiligung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter an der Bedarfserhebung und an der Weiterentwicklung der Verfahren und der Angebote?

Bremen

Für die Bedarfserhebung sind die Integrationsfachkräfte (IFK) von zentraler Bedeutung, da diese ihre direkten Erfahrungen aus dem Kontakt mit Kund:innen und Beratungsstellen einbringen können. Der im zentralen Fachbereich zuständige Sachbearbeiter für flankierende Leistungen ist hier der erste Ansprechpartner, um Rückmeldungen bezüglich möglicher Bedarfe an die kommunalen Fachverantwortlichen weiterzugeben.

Bremerhaven

Im Rahmen von Netzwerkarbeit, individuellen Fallbesprechungen oder Dienstbesprechungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit auf Änderungen/Verbesserungen in den Prozessen einzuwirken.

3. Findet ein regelmäßiger Dialog und Austausch zwischen jeweils den beiden Jobcentern, den kommunalen Ämtern, Fachdiensten und den durchführenden Anbietern statt? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert, und welchen Einfluss hat dieser entsprechende Dialog auf die Praxis der Jobcenter sowie auf Veränderungen auf Seiten von Dienstleistern beziehungsweise Kostenträgern?

Bremen

Für die kommunalen Leistungen Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung sowie Sucht- und Psychosoziale Beratung finden turnusmäßige Austauschformate statt. Beteiligt sind kommunale Fachverantwortliche, der im zentralen Fachbereich zuständige Sachbearbeiter für flankierende Leistungen sowie Querschnittsbeauftragte aus den Geschäftsstellen. Zentrale Themen sind unter anderem operative Aspekte sowie die Entwicklung der Fallzahlen und Rahmenbedingungen sowie bei Bedarf mögliche Anpassungen der kommunal organisierten Angebote.

Bremerhaven

Ein Austausch findet auf kommunaler Ebene im Rahmen der Netzwerkarbeit statt. Innerhalb der Angebote für die kommunalen Eingliederungsleistungen von Trägern, Institutionen, Gremien und anderen Dienstleistungsträgern gibt es für alle Netzwerkschwerpunkte im Jobcenter Experten, die eine Lotsenfunktion, sowohl für die von ihnen betreuten Bewerber:innen, als auch für Fragestellungen von Kollegen/Kolleginnen übernehmen. Die Prozesse sind auf beiden Seiten dynamisch, sodass eine stetige Anpassung /Verbesserung in der Planung, Steuerung und Durchführung gewährleistet ist.

- V. Über die im § 16a SGB II beschriebenen Leistungen hinausgehende kommunale Angebote für Leistungsbeziehende

1. Wie bewertet der Senat die These, dass es zusätzlich zu den vier verankerten Leistungen der kommunalen Eingliederungsleistungen weiterer Angebote bedarf, die über diese Leistungen hinausgehen? Als mögliches Beispiel sei an dieser Stelle der Bereich Gesundheit genannt.

Dem Senat ist die Verbesserung der gesundheitlichen Situation langzeitarbeitsloser Menschen ein großes Anliegen. Seit langem zeigen Studien die wechselseitigen Einflüsse zwischen Arbeitslosigkeit und Gesundheit. So sind Auswirkungen auf die Gesundheit vor allem zu erwarten, wenn die Arbeitslosigkeit länger andauert und die Aussichten auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt gering sind. Zudem unterliegen gesundheitlich eingeschränkte Personen einem höheren Risiko, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, und haben schlechtere Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung.

Es bedarf jedoch keiner zusätzlichen Regelung dieses Themenbereichs durch § 16a SGB II, weil das Gesundheitswesen grundlegend im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) „Gesetzliche Krankenversicherung“ geregelt wird. Zudem weist das SGB V die Zuständigkeit für die Finanzierung des Gesundheitswesens den Krankenkassen zu. Diese Kosten können von den ohnehin finanzschwachen Kommunen keinesfalls zusätzlich übernommen werden.

Möglich ist hingegen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen, wie sie derzeit im Rahmen der bundesweiten Projektinitiative „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ erprobt wird. Bundesweit werden seit Sommer 2019 zahlreiche Modellprojekte mit dem Ziel gefördert, die Gesundheit erwerbsloser Menschen zu stärken und damit auch die Chancen auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Auch das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven beteiligen sich an diesen Modellprojekten, die über Präventionsmittel der Krankenkassen finanziert und in enger Kooperation mit den Jobcentern umgesetzt werden. Diese Modellprojekte sollen zudem der Zielgruppe den Zugang zu den Regelangeboten der Krankenkassen erleichtern. Über eine mögliche Verstärkung dieser Zusammenarbeit und ihrer Ausgestaltung wird nach Ende der Modellphase entschieden, die bis zum Jahresende 2022 läuft.

Beispiele

Unter der Federführung der Geschäftsstelle OST II und gemeinsam mit der Gesetzliche Krankenversicherung beteiligen sich inzwischen alle Geschäftsstellen des Jobcenter Bremen am Projekt „Verzahnung von Arbeit und Gesundheitsförderung“: Die Integrationsfachkräfte können sich gezielt zum Thema „Gesundheitsorientierte Beratung“ weiterbilden. Zusätzlich soll eine regelmäßige Beratung für Kundinnen und Kunden durch Gesundheitslotinnen und -lotsen angeboten werden. Ziel der Beratungen ist es, die Bedarfe der Kundinnen und Kunden zu ermitteln – welche Angebote und Kurse zur Gesundheitsförderung sind aus Kundinnen- und Kundensicht hilfreich, um die angestrebte Integration zu unterstützen.

In diesem Rahmen fanden bereits Informationstage zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel Rückengesundheit („Rückenfittag“) und ein allgemeiner Gesundheitstag statt. Ein Schnupperworkshop „Ernährung“ mündete in einen anschließenden Ernährungskurs. Ebenfalls wurde ein Kurs „Fit durch Bewegung und Entspannung“ und ein Gesundheitscoaching (Einzelcoaching) angeboten.

Das Projekt rehapro ist auf die gezielte Präventionsarbeit für Suchtgefährdete und Menschen mit psychosomatischen/psychischen Problemlagen gerichtet. Hier arbeitet das Jobcenter Bremen mit der DRV Oldenburg/Bremen und den benachbarten Jobcenter Oldenburg und Bremerhaven zusammen.

Aufgrund der bestehenden Kooperationen, Projekte und Angebote, vor allem aber der klaren gesetzlichen Zuordnungen sieht der Senat keine Notwendigkeit für weitere Angebote im § 16a SGB II über die vier verankerten Leistungen hinaus. Zudem handelt es sich im Sinne des Gesetzgebers um einen abgeschlossenen Leistungskatalog, um zu vermeiden, dass eine Erweiterung zu unklaren und streitigen Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen führt.

2. Materielle Unterversorgung kann zu Mietschulden und im schlechtesten Fall zum Wohnungsverlust führen. Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren bei erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zu
 - a) Mietschulden,
 - b) Mietschulden durch Sanktionen der Jobcenter (mit der Differenzierung der Situation vor dem BVerfG-Urteil im November 2019 und danach),
 - c) Darlehensvergabe durch die Jobcenter zur Regulierung der Mietschulden,
 - d) gelungenen Wohnungserhalt,
 - e) Räumungsklagen,
 - f) Wohnungsräumungen,
 - g) Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum?(Bitte nach Jahren getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Stadt Bremen. Das Sozialamt Bremerhaven führt keine Statistik über SGB-II-Fälle mit Mietschuldenproblematik.

a) Mietschulden

Auswertungen zur Zahl der Leistungsberechtigten, für die Mietschulden übernommen wurden, sind aus dem Fachverfahren Allegro (Jobcenter) nicht möglich.

Bremen

Nicht alle Mietschulden werden dem Jobcenter oder der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) bekannt. Auch Darlehen werden nicht in allen Fällen beantragt, denn Vertragspartner:in des Vermieters/der Vermieterin sind die Leistungsbeziehenden, nicht das Jobcenter. Eine Häufigkeit derartiger Fälle bildet daher in der Regel auch nicht das Problem an sich ab.

Droht eine Zwangsräumung oder eine Räumungsklage, so sind vielfach Mietschulden die Ursache. (Siehe V.2.e).

b) Mietschulden durch Sanktionen der Jobcenter (mit der Differenzierung der Situation vor dem BVerfG-Urteil im November 2019 und danach)

Eine Auswertung über die Häufigkeit und Differenzierung von Mietschulden durch Sanktionen kann aus dem Fachverfahren Allegro oder anderen Fachverfahren nicht abgebildet werden. Die Fälle werden nicht gesondert erfasst.

c) Darlehensvergabe durch die Jobcenter zur Regulierung der Mietschulden

Stadt Bremen

Eine Auswertung über die Häufigkeit der Vergabe von Darlehen zur Tilgung von Mietrückständen kann nicht aus den dem JOBCENTER Bremen zur Verfügung stehenden Fachverfahren abgebildet werden.

Aus dem im Jobcenter angewandten Buchungsfachverfahren lassen sich aber die nachfolgend aufgeführten Beträge für die Übernahme von Mietschulden als Darlehen ausweisen. Den gewährten Darlehen stehen Tilgungen gegenüber.

Alle Beträge gerundet.

| 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 887.514 € | 944.673 € | 988.594 € | 831.639 € | 801.364 € |

d) gelungenen Wohnungserhalt

Bremen

Das Jobcenter ist nicht Ansprechpartnerin für Maßnahmen zum Wohnungserhalt. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) eingeschaltet.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen konnte aus dem Fachverfahren SoPart auswerten, wie viele allgemeine Beratungen zum Wohnungserhalt durchgeführt beziehungsweise wie viele Räumungsklagen/Zwangsräumungen sowie Wohnungsverluste aus sonstigen Gründen abgewendet werden konnten.

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Allgemeine Beratungen zum Wohnungserhalt | 17 | 64 | 127 | 55 | 32 |

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Abgewendete Räumungsklagen / Zwangsräumungen | 67 | 70 | 84 | 24 | 22 |
| Abgewendete Wohnungsverluste aus anderen Gründen | 46 | 52 | 113 | 19 | 19 |

Im Jahr 2019 konnte für sehr viele Personen ein Wohnungserhalt umgesetzt werden, unter anderem durch Kontakte mit den Vermietern. Diese Kooperationen haben sich im positiven Sinn für die ratsuchenden Menschen ausgewirkt. Auch Räumungsklagen konnten abgewendet werden oder wurden ausgesetzt.

Nicht alle Personen melden sich auf die Anschreiben durch die Zentrale Fachstelle Wohnen zurück. Um insbesondere Personen ab 60 Jahren sowie Familien vor dem Verlust von Wohnraum zu schützen, wird die aufsuchende Hilfe des Amtes für Soziale Dienste mit dem Ziel, die betroffenen Personen durch persönliche Kontaktaufnahme zu erreichen, eingesetzt. Im Rahmen der gemachten Angaben ist eine Differenzierung zwischen SGB II, SGB XII sowie erwerbstätigen Personen nicht möglich.

e) Räumungsklagen

Bremen

Das Jobcenter Bremen ist nicht Ansprechpartner für Maßnahmen im Falle einer Räumungsklage. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die ZFW eingeschaltet.

Dem Fachverfahren SoPart, mit dem die Zentrale Fachstelle Wohnen arbeitet, können die folgenden Zahlen entnommen werden:

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Anschreiben wegen einer Räumungsklage, hauptsächlich wegen Mietschulden, teilw. gehören auch noch andere Gründe dazu | 835 | 832 | 819 | 727 | 606 |
| Anschreiben wegen einer drohenden Zwangsräumung | 435 | 414 | 444 | 373 | 385 |

In 2020 und 2021 sind laut Fachverfahren die Zahlen der der ZFW bekannt gewordenen Anschreiben wegen Räumungsklagen/Zwangsräumungen stark zurückgegangen. Dies liegt vor allem daran, dass aufgrund der Coronapandemie die Vermieter und Vermieterinnen Räumungen und anhängende Verfahren ausgesetzt haben und die Menschen damit in Wohnraum verblieben sind. Dennoch wurde die ZFW weiterhin über Mietrückstände bei Mietern beziehungsweise Mieterinnen – sofern eine Datenschutzentbindung zwischen Vermieter:in und Mieter:in vorlag – informiert, sodass entweder außerhalb der Verfahren der Räumungsklage/Zwangsräumung Kontakt mit den betreffenden Personen aufgenommen wurde oder die Personen die ZFW selbst kontaktiert haben. Eine zahlenmäßige Abbildung der Mietschuldenübernahme außerhalb der benannten Verfahren ist über SoPart nicht eindeutig möglich.

Eine Differenzierung, bei wie vielen Personen es sich hiervon um erwerbsfähige Leistungsbeziehende handelt, kann nicht vorgenommen werden, es handelt sich in der Tabelle um Gesamtzahlen der wegen Mietschulden mitgeteilten laufenden Verfahren.

f) Wohnungsräumungen

Das Jobcenter Bremen ist nicht Ansprechpartner für Maßnahmen im Falle von Wohnungsräumungen. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die ZFW eingeschaltet.

Bei Vorsprache in der ZFW sind gemeldete Räumungsklagen und angedrohte Zwangsräumungen aufgrund Mietschulden dort bekannt und können ausgewiesen werden, siehe Antwort zu V.2.e). Nicht bekannt ist, wie viele Zwangsräumungen tatsächlich durchgeführt wurden. Personen, denen eine Zwangsäumung angedroht wird, lösen das Problem der drohenden Obdachlosigkeit zum Teil selbständig ohne weitere Kontaktaufnahme mit der ZFW, zum Beispiel in Form von Wohnungserhalt nach selbständigem Begleichen der Mietschulden, durch Anmietung von neuem Wohnraum, durch Umzug zu Verwandten oder Freunden, zuweilen auch in eine andere Stadt. Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

g) Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum

Das Jobcenter Bremen ist nicht Ansprechpartner für Maßnahmen zur Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die ZFW eingeschaltet.

Mithilfe des Fachverfahrens SoPart wird in der Zentralen Fachstelle Wohnen der Fallabschlussgrund „Vermittlung in Wohnraum“ dokumentiert.

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Erfolgreiche Vermittlung in Wohnraum (mit Mietvertrag) | 179 | 236 | 309 | 159 | 133 |

Im Rahmen der gemachten Angaben ist eine Differenzierung der Personen nach Leistungsbeziehenden gemäß SGB II, SGB XII sowie erwerbstätigen Personen nicht möglich.

3. Haben die Kommunen Bremen beziehungsweise Bremerhaven von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Mietschulden im SGB II von den Jobcentern in ihren Verantwortungsbereich zurück übertragen zu lassen beziehungsweise gibt es entsprechende Überlegungen?

Es gibt keine Veranlassung das bestehende verzahnte Verfahren grundsätzlich zu ändern.

Die Mietschuldenübernahme erfolgt in Rahmen der Leistungssachbearbeitung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Dabei werden alle Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, „aus einer Hand“ gewährt. Der Senat ist der Auffassung, dass dieses auch deshalb Sinn macht, weil die zuständigen Fallbearbeiter:innen in der Regel gute Kenntnisse über den / die Leistungsberechtigten und seine Problemlagen haben. Sollte die Gewährung des Darlehens für die Mietschuldenübernahme absehbar nicht zum Erhalt der Wohnung führen, wird in Bremen in der Regel die Zentrale Fachstelle Wohnen, mit der es eine enge Kooperation gibt, eingeschaltet.

In Bremerhaven wenden sich betroffene Personen an die Wohnungsnotfallhilfe der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU).

Nicht alle Leistungsberechtigten wenden sich bei Mietschulden an die zuständige Sachbearbeitung, zum Teil gibt es direkte Klärungen mit dem/der Vermieter:in, zuweilen wird auch direkt die Zentrale Fachstelle Wohnen in Bremen beziehungsweise die GISBU in Bremerhaven konsultiert.

4. Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Jobcentern und der jeweiligen kommunalen Fachstelle, um präventive Hilfen einleiten zu können, wenn ein Wohnungsverlust droht? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert und zu welchen Ergebnissen führt ein solcher etwaiger Austausch?

Bremen

Das Jobcenter Bremen und die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) treffen sich für einen regelhaften Austausch alle drei Monate. Besprochen werden zwischen der Leitungsebene der ZFW und der Zentralen Koordinationsstelle Leistung sowohl Einzelfälle als auch übergreifend der strukturelle Rahmen zur Verbesserung beziehungsweise Fortentwicklung der jeweiligen Arbeitsabläufe sowie der Zusammenarbeit der beiden Dienste.

Bremerhaven

Bremerhaven verfügt nicht über eine Fachstelle Wohnen. Bei eingehenden Räumungsklagen von betroffenen SGB II Leistungsberechtigten wird die Wohnungsnotfallhilfe der GISBU (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbh) präventiv tätig.

Benchmarking

Für weitere Informationen wird auf den Benchmarkingbericht der großen Großstädte „Wohnen in den Großstädten – Steuerungsansätze der Sozialverwaltungen“ verwiesen, der sich auch mit den Prozessen bei drohendem Wohnungsverlust befasst. An dem Benchmarking nimmt die Stadt Bremen teil.

Der Bericht kann auf der Internetseite der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport heruntergeladen werden:

https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/BenchmarkingProzent20derProzent20GroProzentC3Prozent9FstProzentC3ProzentA4dteProzent202020_FokusberichtProzent20Wohnen.pdf
(Stand 3. Mai 2022)

Anlagen

Zu I.4:

- Übersicht Schuldnerberatungsstellen
- Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a Nummer 2 bis 4 SGB II in den Jahren 2016 bis 2021, Stand: 31. Dezember 2021

Zu III.3:

- Prozess-Abbildung § 16a_Nummer2-4
- Pendelbrief-Muster_Sucht- und psychosoziale Beratung
- Pendelbrief-Muster_Schuldnerberatung
- Geschäftsanweisung psychosoziale Betreuung
- Geschäftsanweisung psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen
- Geschäftsanweisung Schuldnerberatung
- Geschäftsanweisung Frauen-Alleinerziehende

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr van Ballegoy
Zimmer 12.01
T (04 21) 3 61 14448
F (04 21) 3 61 14448
Email
Daniel.vanBallegoy@
soziales.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
14-1
Bremen, 15.01.2021

Insolvenzordnung

Im Lande Bremen sind folgende anerkannte Stellen gemäß § 305 InsO vorhanden.
(Stand: 15.01.2021)

Gröpelingen/ Walle

a conto bremen gemeinnützige GmbH (Herr Bödeker)
Gröpelinger Heerstr. 248, 28237 Bremen
Tel. 0421 66 70 03
Beratung: Donnerstag 14.30 – 18.30 Uhr
E-Mail: schuldnerberatung@aconto-bremen.de


ADN Schuldnerberatung e.V.
Gröpelinger Heerstr. 221, 28239 Bremen oder
Utrechter Str. 7, 28239 Bremen
Tel: 0421 336 367 90
E-Mail: bremen@adn-sb.de

Die Schuldnerberater e.V.
Beim Ohlenhof 15, 28237 Bremen
Tel: 0421 69191701
E-Mail: info@dieschuldnerberaterrev.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes (Frau Elias)
Haus für Kinder und Familien St. Nikolaus
Beim Ohlenhof 19, 28237 Bremen
Beratung: Mittwoch 13 – 15 Uhr
Tel. 0421 335 73 102
E-Mail: [schuldnberberatung@caritas-bremen.de](mailto:schuldnerberatung@caritas-bremen.de)

 Eingang

Dienstgebäude
An der Weide 50
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Mitte/ Östliche Vorstadt/ Findorff

ANKER gemeinnützige GmbH (Herr Savran)
Daniel-von-Büren. 23, 28195 Bremen
Tel: 0421 168 99 483
E-Mail: info@anker-sb.de

Hanseatische Schuldnerberatung e.V.
Rembertistr. 28, 28203 Bremen
Tel: 0421 36 48 123
E-Mail: E-Mail@hanseatische-schuldnerberatung.de

Schuldnerhilfe Bremen e.V. (Frau Lechner)
Breitenweg 3, 28195 Bremen
Tel: 0421 8718476
E-Mail: info@schuldnerhilfe-bremen.de

Schuldner- und Insolvenzberatung
Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstr. 48 – 52, 28195 Bremen
Tel. 0421 792930
E-Mail: info@vbs-schuldnerberatung.de

VerbraucherHilfe Bremen e.V.
Pieperstr. 7, 28195 Bremen
Tel: 0421 24276757
E-Mail: info@vhb-bremen.de

Schuldnerberatungsstelle der Solidarischen Hilfe
Doventorsteinweg 41, 28195 Bremen
Tel: 0421 380 4559
E-Mail: sb-mitte@solidarische-hilfe.de

Bremen-Süd

ADN Schuldnerberatung e.V.
Bürger- und Sozialzentrum Bremen Huchting
Amersfoorter Str. 8 Haus H
Beratung: Mittwoch 9 – 12 Uhr
Tel: 0421 336 367 90
E-Mail: bremen@adn-sb.de

Schuldnerberatungsstelle der Solidarischen Hilfe
Kornstr. 13, 28201 Bremen
Tel: 0421 50 40 35
E-Mail: sb-sued@solidarische-hilfe.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes (Frau Elias)
Neustadt: Altenzentrum St. Michael
Kornstr. 371, 28201 Bremen
Beratung: Dienstag 9 – 11 Uhr
Tel. 0421 335 73 102
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-bremen.de

Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe

a conto bremen gemeinnützige GmbH (Herr Bödeker)
Hanna-Harder-Haus
Berliner Freiheit 9c, 28327 Bremen
Tel. 0421 667003
Beratung: Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
E-Mail: schuldnerberatung@aconto-bremen.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes (Frau Elias)
Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen
Beratung: Donnerstag 13 – 15 Uhr
Tel. 0421 335 73 102
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-bremen.de

Hemelingen/ Osterholz

Schuldnerhilfe Bremen e.V. (Herr Grotheer)
„ALZ-Tenever“
Wormser Str. 9, 28325 Bremen
Tel: 0421 402068-14
Beratung: Montag 9 – 13 Uhr
E-Mail: info@schuldnerhilfe-bremen.de

Schuldnerberatungsstellen der Solidarischen Hilfe
Stresemannstr. 54, 28207 Bremen
Tel: 0421 696758715
E-Mail: sb-ost@solidarische-hilfe.de

VerbraucherHilfe Bremen e.V.
Bürgerzentrum Neue Vahr e.V.
Berliner Freiheit 10, 28237 Bremen
Tel.: 0421242 767 57
Beratung: Dienstag 14:30 Uhr – 16:30 Uhr
e-mail: info@vhb-bremen.de

VerbraucherHilfe Bremen e.V.
Beratungszentrum im ZIBB
St.-Gotthard-Str. 33, 28325 Bremen
Tel. 0421 242 767 57
Beratung: Donnerstag 14:30 – 16:30 Uhr
e-mail: info@vhb-bremen.de

Bremen-Nord

a conto bremen gemeinnützige GmbH (Herr Bödeker)
Lindenstr. 1A, 28755 Bremen
Tel: 0421/66 99 58 0
E-Mail: schuldnerberatung@aconto-bremen.de

Hanseatische Schuldnerberatung e.V.
Blumenthaler Markt
Kapitän-Dallmann-Str. 1, 28779 Bremen
Tel. 0421 69 080 081
E-Mail: E-Mail@hanseatische-schuldnerberatung.de

Nachbarschaftshaus Marßel e.V.
Helsingborger Str. 36, 28719 Bremen
Beratung: Montag 9 – 12 Uhr

Studio Grambke e.V.
Alwin-Lonke-Str. 75, 28719 Bremen
Beratung: Donnerstag 9 – 12 Uhr

Schuldnerberatungsstellen der Solidarischen Hilfe
Georg-Gleistein-Str. 13, 28757 Bremen
Tel: 0421 65 86 966
E-Mail: sb-nord@solidarische-hilfe.de

Schuldner- und Insolvenzberatung
Bremische Straffälligenbetreuung
Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
Tel. 0421 661668 oder 0421 792930
E-Mail: bruns@vbs-schuldnerberatung.de

Beratungs- und Präventionswerkstatt Bremen e. V.
Rohrstr. 3, 28757 Bremen
Tel: 0421-6530096
Fax: 0421-6530097
E-Mail: info@praeventionswerkstatt.de
Web: www.praeventionswerkstatt.de



Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen
§ 16a Nr. 2-4 SGB II in Jahren 2016 - 2021
Stand: 31.12.2021

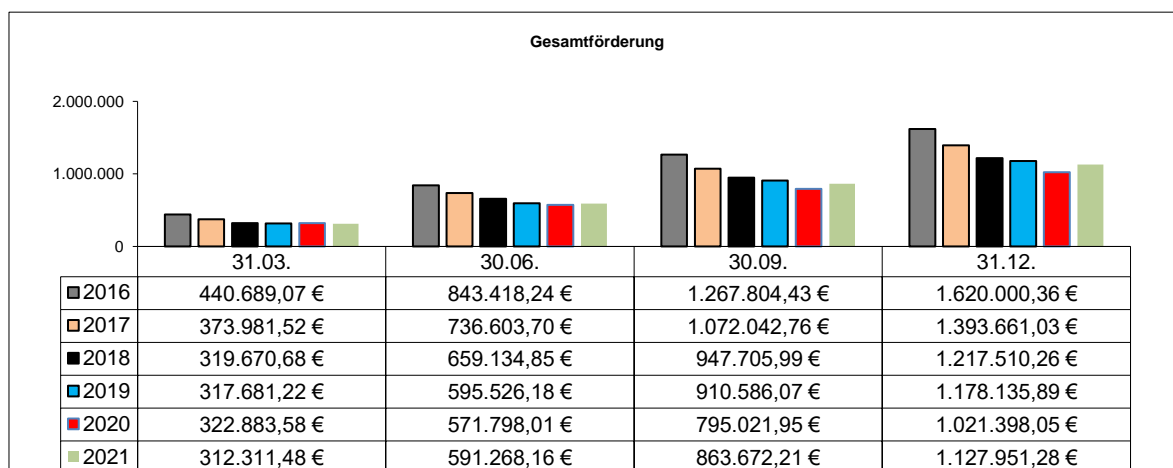
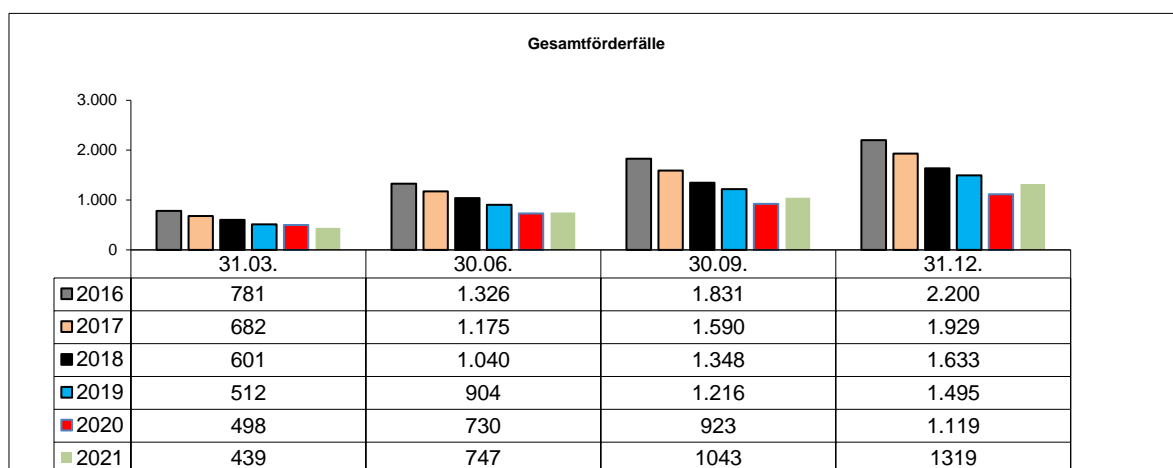
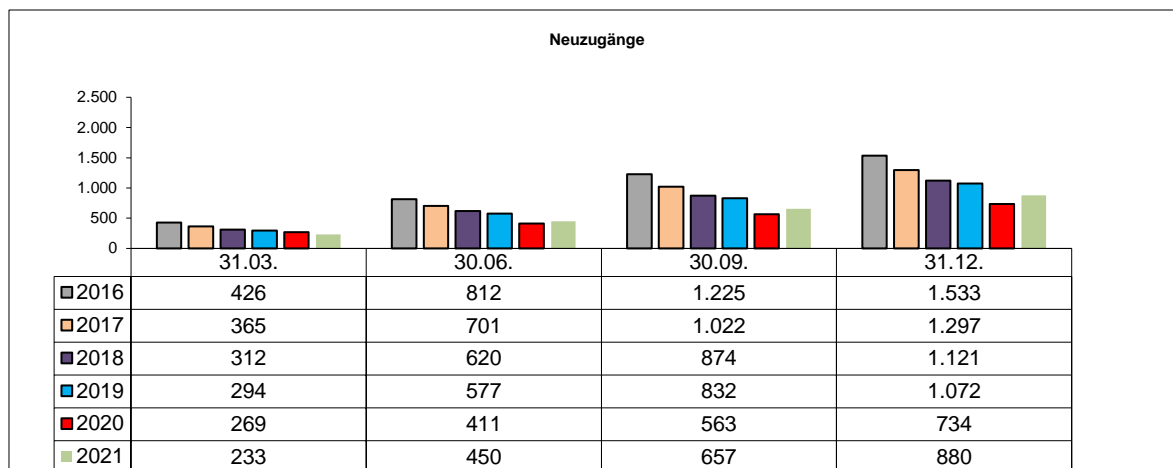
**Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a Nr. 2 - 4 - kumulierte Werte
in den Jahren 2016 - 2021; Stand 31.12.2021**

| Neuzugänge im Bereich komm. Eingliederungsleistungen | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|
| Jahr | 31.03. | 30.06. | 30.09. | 31.12. |
| 2016 | 426 | 812 | 1.225 | 1.533 |
| 2017 | 365 | 701 | 1.022 | 1.297 |
| 2018 | 312 | 620 | 874 | 1.121 |
| 2019 | 294 | 577 | 832 | 1.072 |
| 2020 | 269 | 411 | 563 | 734 |
| 2021 | 233 | 450 | 657 | 880 |

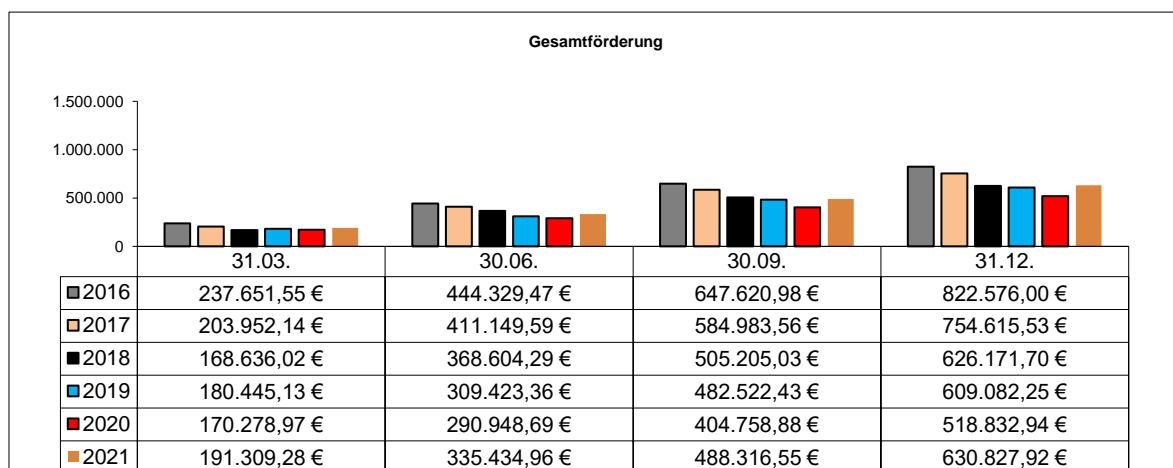
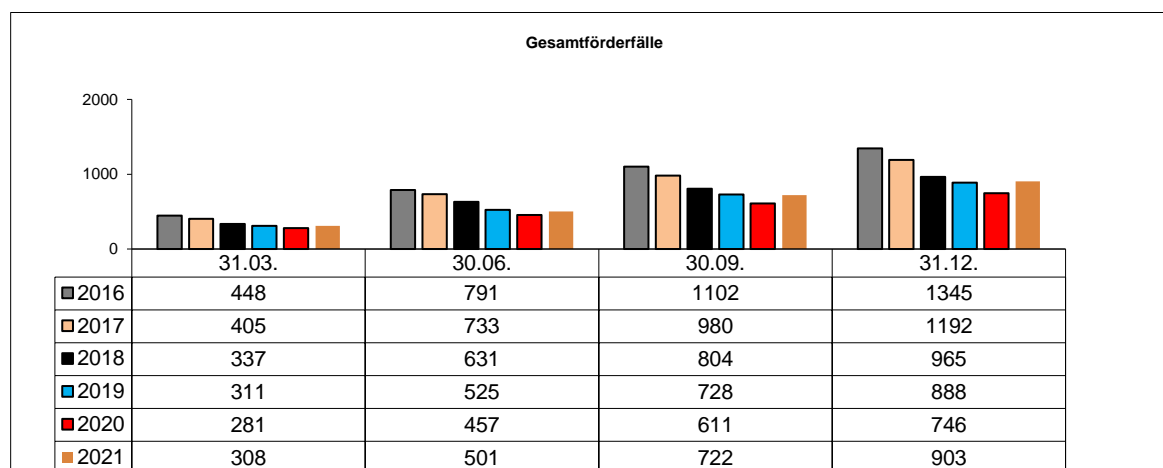
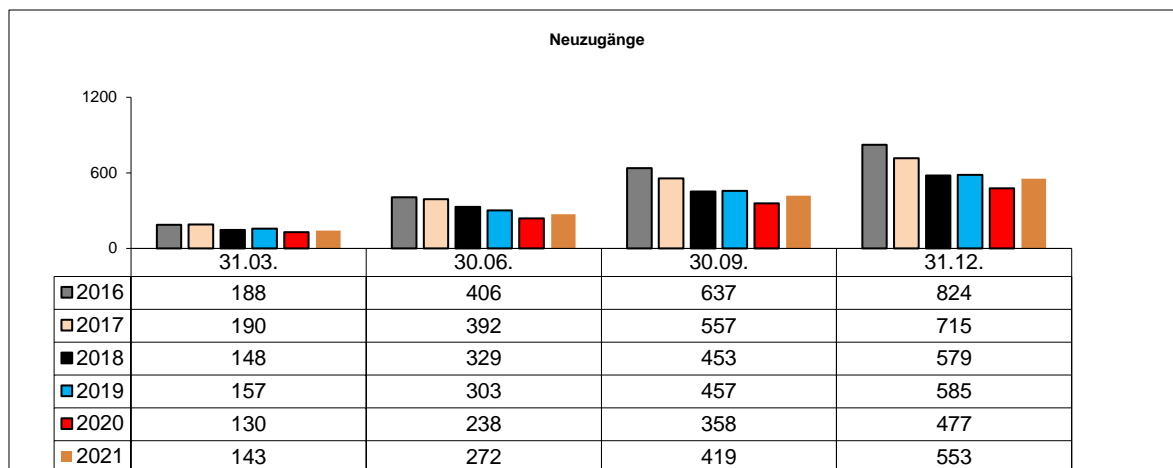
| Gesamtförderfälle im Bereich komm. Eingliederungsleistungen | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Jahr | 31.03. | 30.06. | 30.09. | 31.12. |
| 2016 | 781 | 1.326 | 1.831 | 2.200 |
| 2017 | 682 | 1.175 | 1.590 | 1.929 |
| 2018 | 601 | 1.040 | 1.348 | 1.633 |
| 2019 | 512 | 904 | 1.216 | 1.495 |
| 2020 | 498 | 730 | 923 | 1.119 |
| 2021 | 439 | 747 | 1.043 | 1.319 |

| Gesamtförderung im Bereich komm. Eingliederungsleistungen | | | | |
|---|--------------|--------------|----------------|----------------|
| Jahr | 31.03. | 30.06. | 30.09. | 31.12. |
| 2016 | 440.689,07 € | 843.418,24 € | 1.267.804,43 € | 1.620.000,36 € |
| 2017 | 373.981,52 € | 736.603,70 € | 1.072.042,76 € | 1.393.661,03 € |
| 2018 | 319.670,68 € | 659.134,85 € | 947.705,99 € | 1.217.510,26 € |
| 2019 | 317.681,22 € | 595.526,18 € | 910.586,07 € | 1.178.135,89 € |
| 2020 | 322.883,58 € | 571.798,01 € | 795.021,95 € | 1.021.398,05 € |
| 2021 | 312.311,48 € | 591.268,16 € | 863.672,21 € | 1.127.951,28 € |

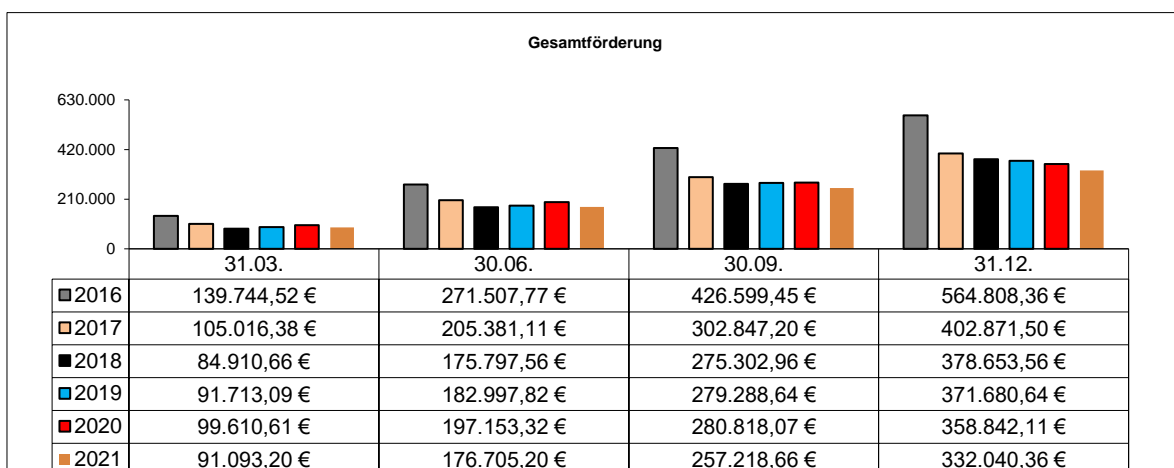
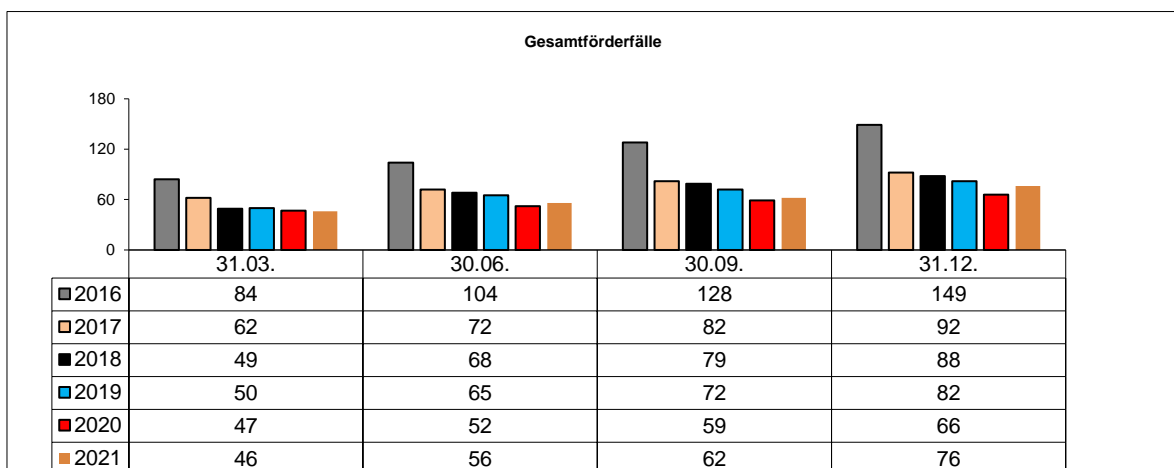
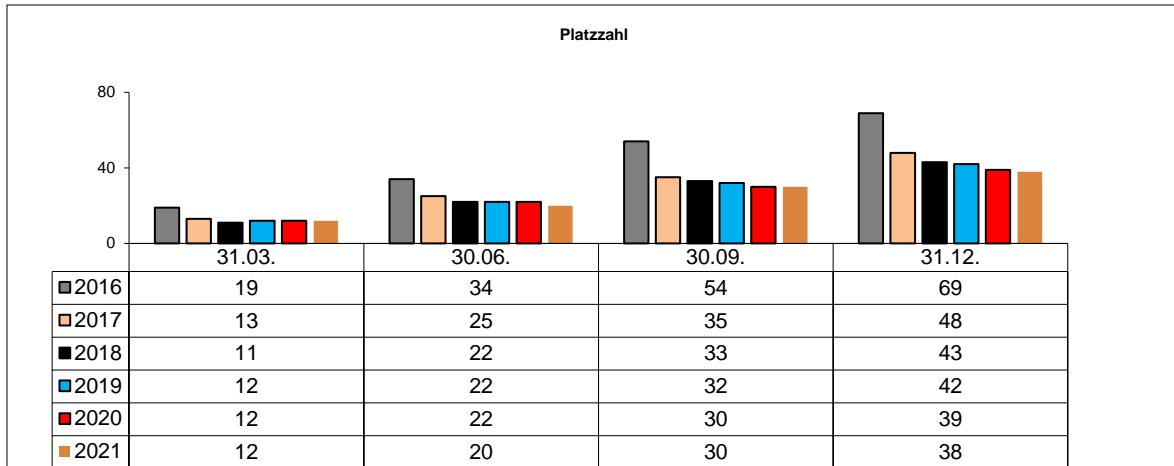
**Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a Nr. 2 - 4 SGB II
in den Jahren 2016 - 2021; Stand 31.12.2021**



Schuldnerberatung - kumulierte Werte: Stand 31.12.2021

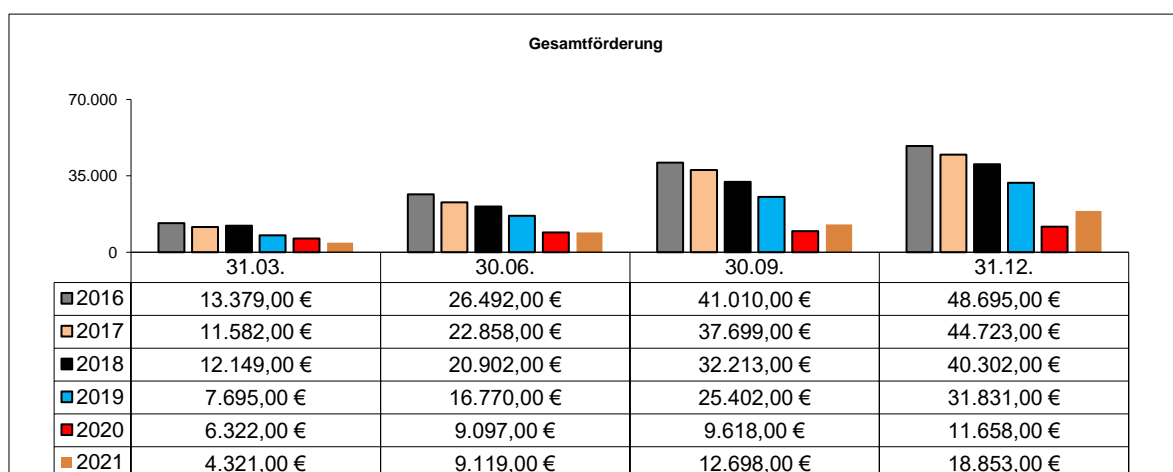
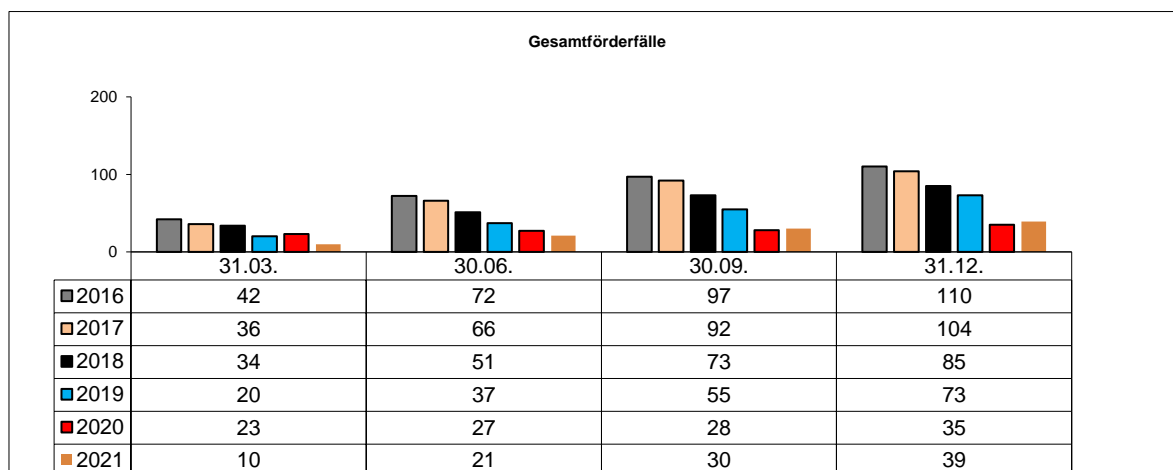
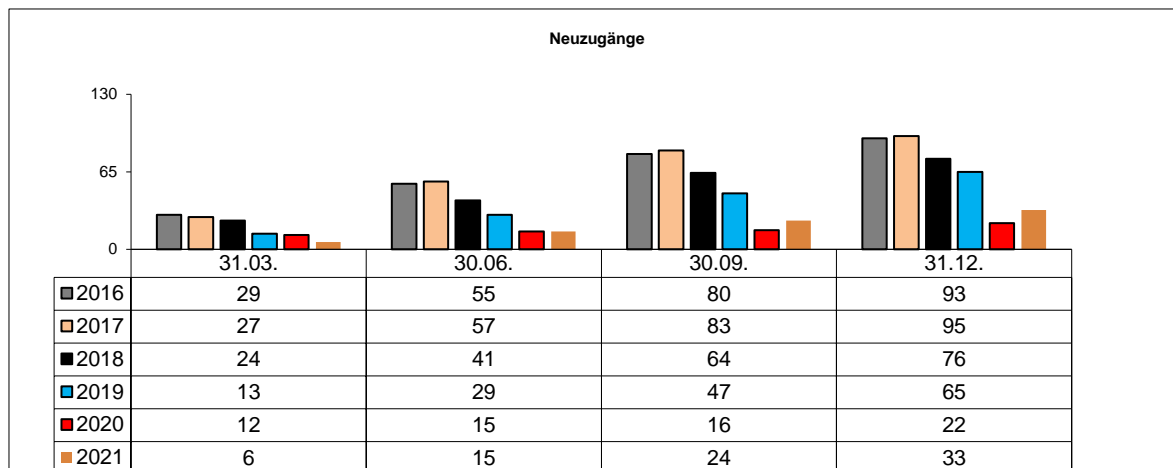


Psychosoziale Betreuung - kumulierte Werte; Stand 31.12.2021



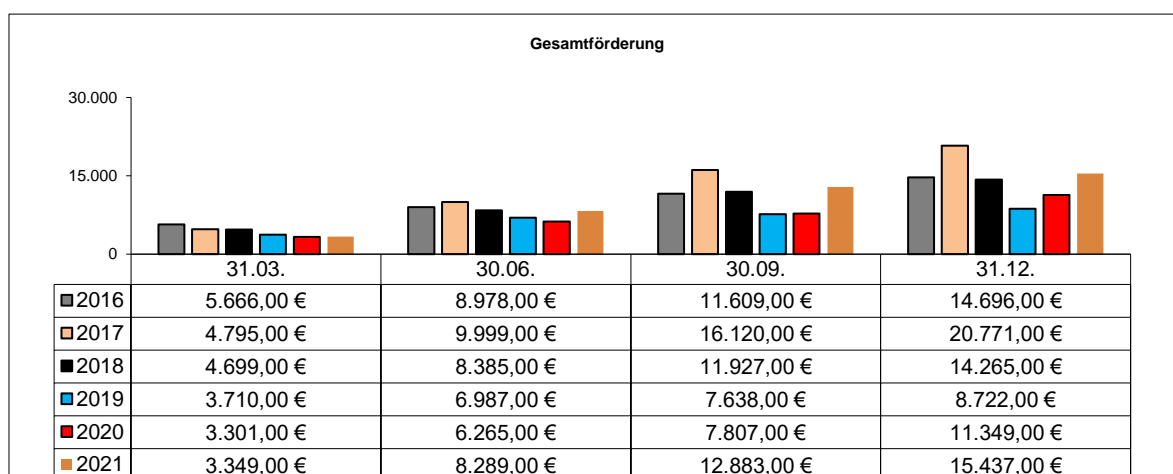
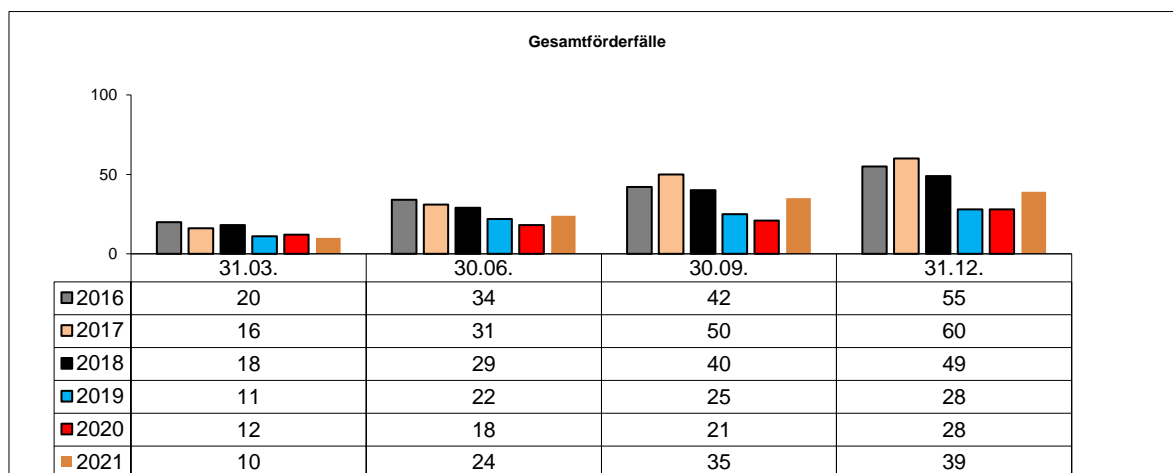
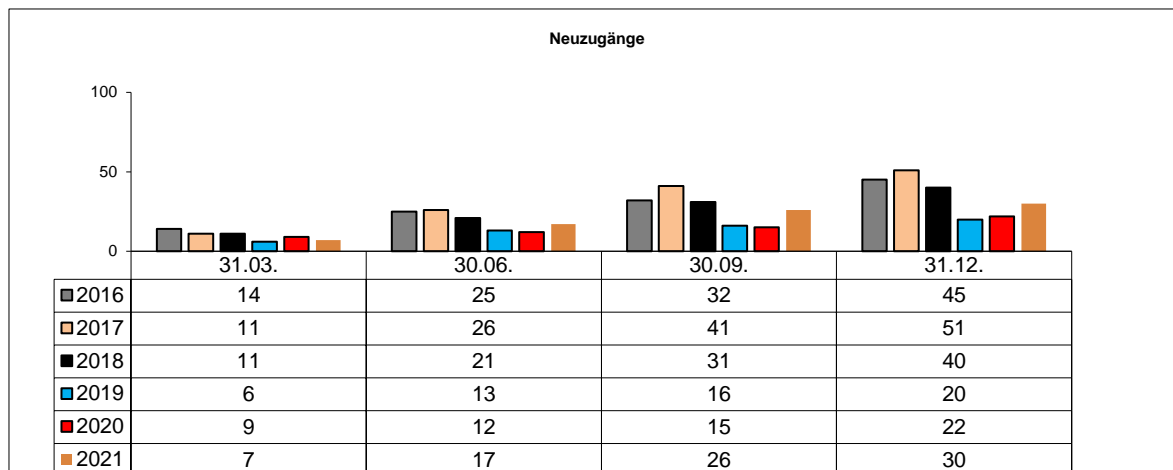
Suchtberatung - kumulierte Werte; Stand 31.12.2021

Drogenberatung (illegale Sucht)



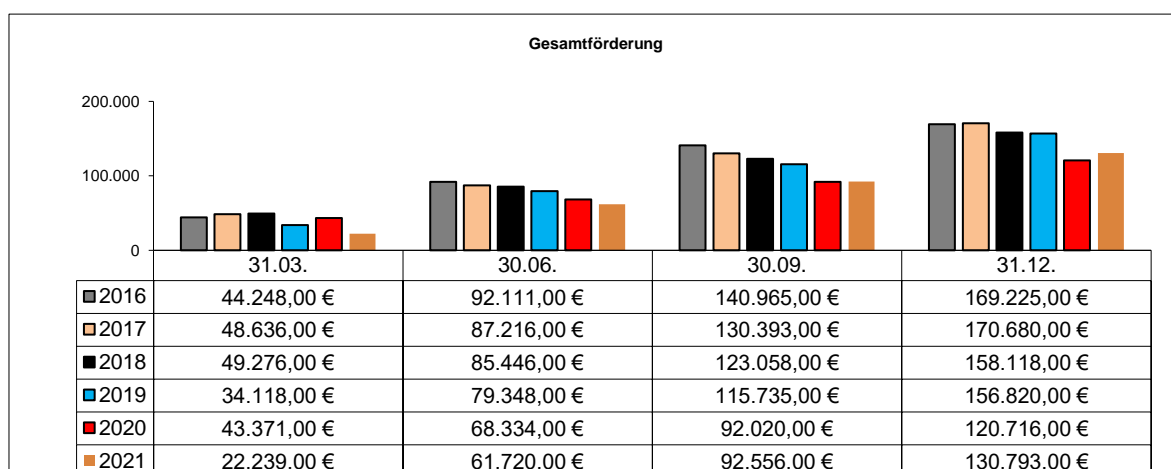
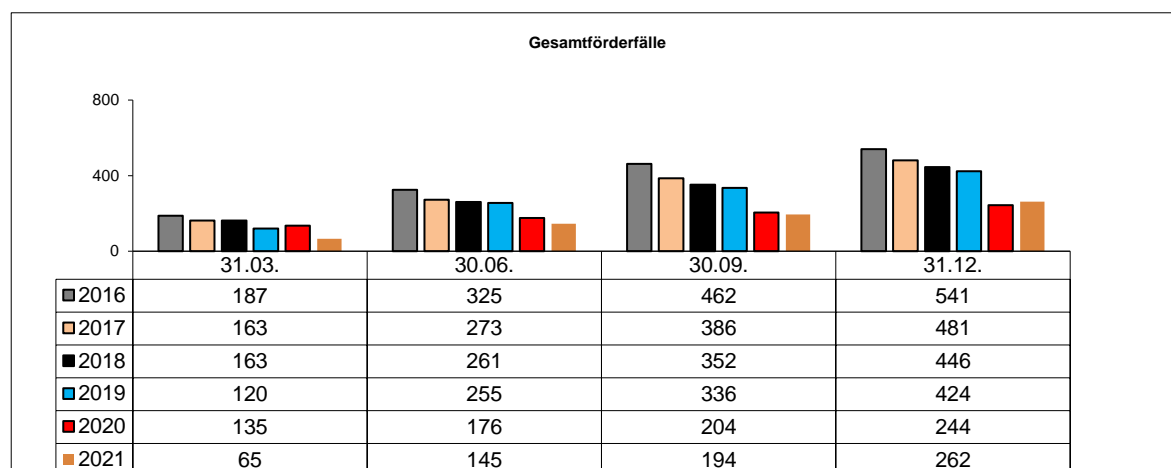
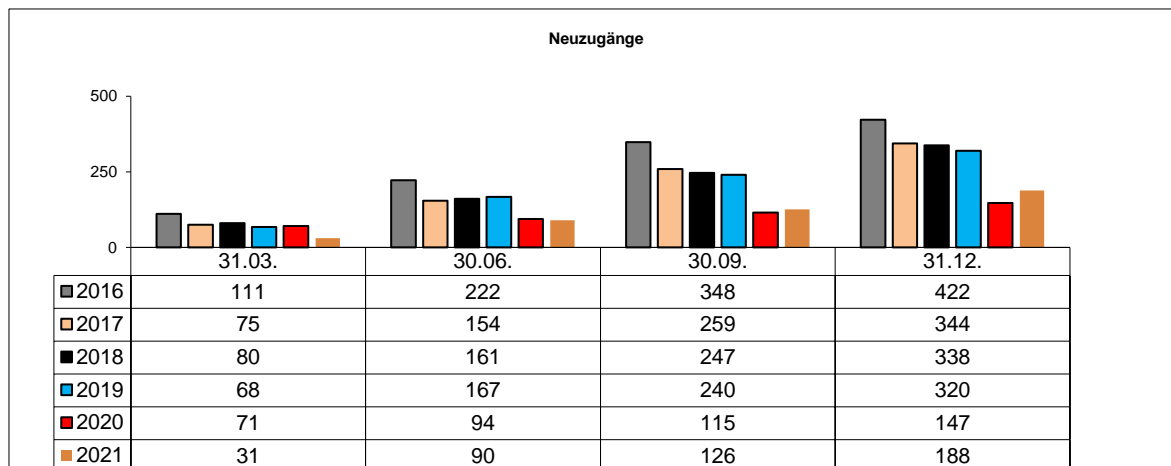
Suchtberatung - kumulierte Werte; Stand 31.12.2021

Suchtberatung (legale Sucht)

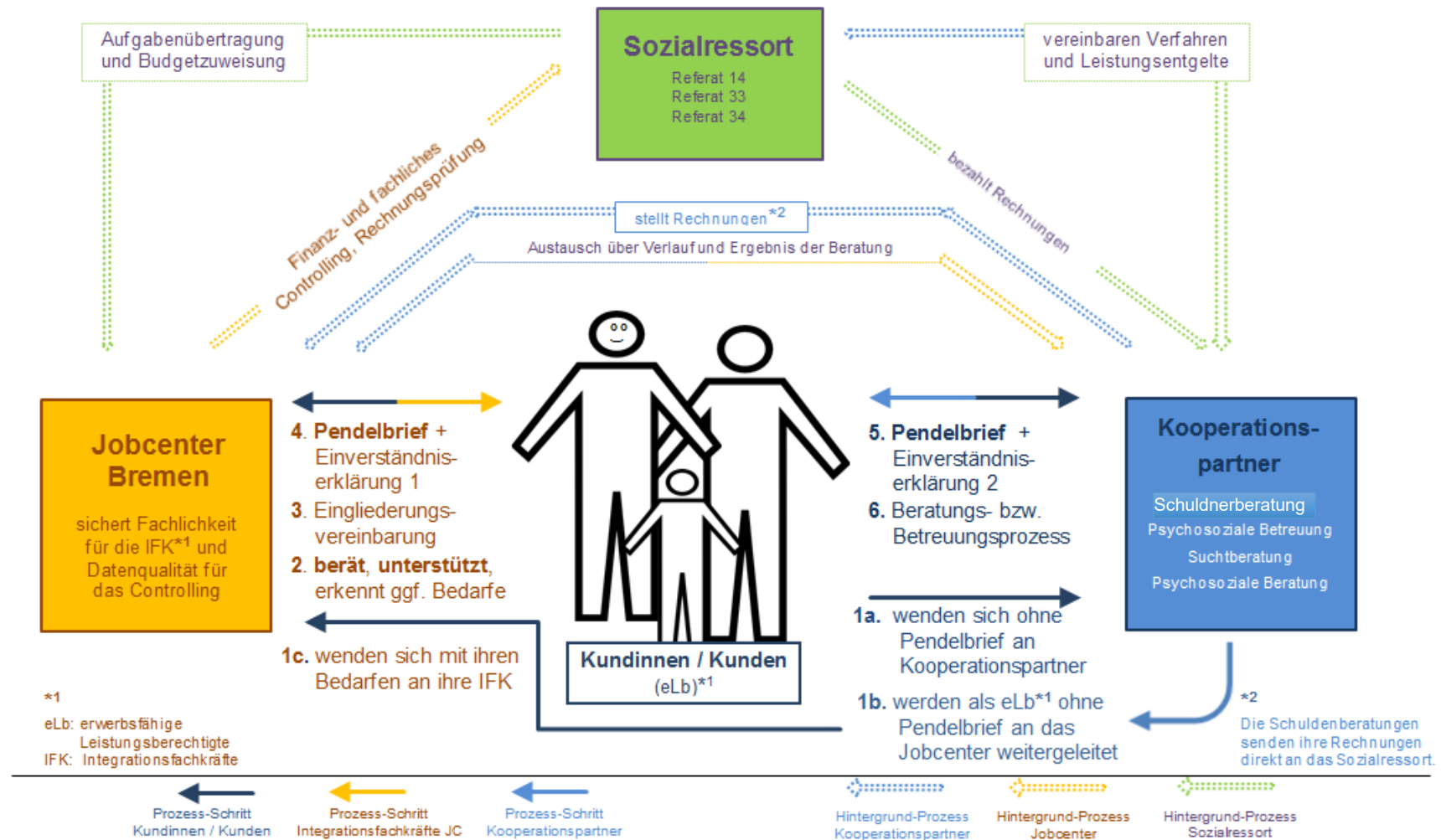


Suchtberatung - kumulierte Werte; Stand 31.12.2021

psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen



Prozesse im Verfahren
der kommunalen Eingliederungsleistungen §16a Nr. 2 – 4 SGB II



*1
eLb: erwerbsfähige
Leistungsberechtigte
IFK: Integrationsfachkräfte

| | | | |
|-------------------|--|----------------------------|---------------|
| <Gebaeudeadresse> | | Tel.: <Telefon> | Fax: <DstFax> |
| | | E-Mail: <txtMitarbeiterE1> | |
| | | Beratungsstelle: | |
| | | Tel.: | Fax: |
| | | E-Mail: | |

Bewilligungs- und Ergebnisbogen nach § 16a Nr. 4 SGBII

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ambulante Suchthilfe | <input type="checkbox"/> Behandlungszentrum (S) - legale Suchtmittel |
| <input type="checkbox"/> comeback | <input type="checkbox"/> Behandlungszentrum (P). - psychosoz. Beratung |

| | |
|--|---|
| Leistungsberechtigte/r | Kunden-Nr.: <txtPersonKunden1> |
| Name, Vorname: <txtPersonNachna1>, <txtPersonVornam1> | Geburtsdatum: <txtPersonGeburt1> |
| Adresse <txtPersonPostad1>, <txtpersonpostad2> | Telefon: <txtPersonVorwah1> - txtPersonRufnum1> |

1. Sondierungsberatung nach § 3 der Vereinbarung

Sondierungsauftrag erteilt am: durch:

Die Gültigkeit des Auftrages ist begrenzt bis:
(1 Monat ab Bewilligung für das Erstgespräch, Ausnahmen sind zu begründen)

Grund für die Inanspruchnahme der Beratungsleistung (nur, soweit die Angaben für die Beratungsstelle **erforderlich** sind):

- Es liegt ein Gutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit vor.

Rückmeldung der Beratungsstelle

- Beratung nicht in Anspruch genommen
- Sondierung abgebrochen
 - Abbruch durch Leistungsberechtigten am
 - Abbruch durch Beratungsstelle am
- Sondierung beendet, kein weiterer Hilfebedarf im Rahmen des Pendelbriefes (weiter mit Punkt 4.: Ergebnis)
- weiterer Hilfebedarf
 - Einzelfallberatung nach § 4.1 notwendig
 - Einzelfallberatung nach § 4.2 notwendig
 - Einzelfallberatung nach § 4.3 notwendig

Ggf. Hinweise für die Integrationsfachkraft (nur, soweit die Angaben für eine Integration **erforderlich** sind)

Datum/Unterschrift/Stempel Beratungsstelle

| | |
|--|--------------------------------------|
| Name, Vorname: <txtPersonNachna1_ a>, <txtPersonVornam1_ a> | Kunden-Nr.: <txtPersonKunden1_ a> |
|--|--------------------------------------|

2. Auftrag vom Jobcenter zur Einzelfallberatung durch die Beratungsstelle (Hauptleistungsphase I nach § 4.1)

Beratungsauftrag erteilt am: durch: Datum/Unterschrift/Stempel Jobcenter Bremen

Die Gültigkeit des Auftrages ist begrenzt bis zum: Datum/Unterschrift/Stempel Jobcenter Bremen
(1 Monat ab Bewilligung, Ausnahmen sind zu begründen)

Rückmeldung der Beratungsstelle

- Weiterer Hilfebedarf:
 - Empfehlung zur Vermittlungstätigkeit in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahme nach § 4.2
 - Empfehlung zur Beratung im Sinne von Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung nach § 4.3
- kein weiterer Hilfebedarf im Rahmen des Pendelbriefes** (weiter mit Punkt 4.: Ergebnis)
- Abbruch der Vermittlung** (weiter mit Punkt 4.: Ergebnis)

Ggf. Hinweise für die Integrationsfachkraft (nur, soweit die Angaben für eine Integration erforderlich sind)

Datum/Unterschrift/Stempel Beratungsstelle

3. Auftrag vom Jobcenter zur weitergehenden Einzelfallberatung durch die Beratungsstelle (Hauptleistungsphase II nach § 4.2, oder § 4.3)

- Vermittlungsauftrag nach § 4.2 erteilt am:** durch:
(2 bis 3 Monaten ab Bewilligung)
- Auftrag zu „Stabilisierenden Hilfen“ nach § 4.3 erteilt am:** durch:
(3 bis 5 Monaten ab Bewilligung)

Datum/Unterschrift /Stempel Jobcenter Bremen

| | |
|--|-------------------------------------|
| Name, Vorname: <txtPersonNachna1_b>, <txtPersonVornam1_b> | Kunden-Nr.: <txtPersonKunden1_b> |
|--|-------------------------------------|

4. Ergebnis

Ggf. Korrektur der Beratungsvariante durch die Beratungsstelle:

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ambulante Suchthilfe | <input type="checkbox"/> Behandlungszentrum (S) – legale Suchtmittel |
| <input type="checkbox"/> comeback | <input type="checkbox"/> Behandlungszentrum (P) – psychosoz Beratung |

Datum/Unterschrift/Stempel Beratungsstelle

Abbruch durch Kunden/Kundin am _____

- Vermittlung abgeschlossen / nicht abgeschlossen
- ambulante / teilstationäre / stationäre Entzugsbehandlung (Nichtzutreffendes bitte streichen)
 - ambulante / stationäre Entwöhnungsbehandlung (Nichtzutreffendes bitte streichen)
 - ambulante / stationäre Psychotherapie (Nichtzutreffendes bitte streichen)
 - ärztliche / fachärztliche Behandlung
 - betreutes Wohnen

Aufnahme erfolgt am: _____

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Soziale Stabilisierung | <input type="checkbox"/> erfolgt / <input type="checkbox"/> nicht erfolgt |
| <input type="checkbox"/> gesundheitliche Stabilisierung | <input type="checkbox"/> erfolgt / <input type="checkbox"/> nicht erfolgt |
- kurze Darstellung (soweit die Angaben für die Jobcenter Bremen **erforderlich** sind)

- ärztliche Begutachtung zur Überprüfung der Erwerbsfähigkeit sinnvoll durch
- ärztlichen Dienst
 - zusätzliches fachärztliches Gutachten, Fachrichtung _____

Empfehlung zur Integration:

- Arbeitserprobung über In-Job
 - Arbeitserprobung über Praktikum beim Arbeitgeber
 - berufliche Rehabilitation
 - Sonstiges: _____
- _____
- _____
- _____

Datum/Unterschrift /Stempel der Beratungsstelle

Vom Jobcenter Bremen auszufüllen:

- Überprüfung des Profilings erfolgt
- Fachanwendung CoSach vervollständigt
- Kopie an 48 (Controlling) erledigt
- z.d.A.

(Datum)

(Unterschrift / Org-Zeichen)

MUSTER

| | | |
|-------------------|--|------|
| <Gebaeudeadresse> | Tel.: <Telefon> Fax: <Fax> | |
| | E-Mail: <txtMitarbeiterE1> | |
| | Zust. Sachb. der Schuldnerberatungsstelle: | |
| | Tel.: | Fax: |
| E-Mail: | | |

Pendelbrief (Bewilligungs- und Ergebnisbogen für Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGBII)

| | |
|---|-------------------------------------|
| Leistungsberechtigte/r Name, Vorname: | Kunden-Nr.: <txtpersonkunden1> |
| <txtpersonnachna1>, <txtpersonvornam1> | Geburtsdatum: <txtpersongeburt1> |
| Adresse <txtpersonpostad1>, <txtpersonpostad2> | |

1. a) Sondierungsberatung nach § 2 der Vereinbarung zur Schuldnerberatung

Sondierungsauftrag erteilt am: durch: Org.-Kennz. Datum/Unterschrift/Stempel Jobcenter

Die Gültigkeit der Maßnahme ist begrenzt bis zum
(maximal drei Monate ab Bewilligung)

1. b) Rückmeldung der Beratungsstelle: Ergebnis der Sondierungsberatung

| | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|---|
| | Ja | Nein | Anzahl der Gläubiger: <input type="text"/> |
| Gesamtschulden über 2.500?€ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ist Regelinsolvenz zu beantragen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Zuschlag nach § 6 Abs. 3 |
| Ist eine Restschuldbefreiung möglich? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Ausnahme von § 6 Abs. 7 S. 2 |
| Wurde Bereitschaft zur Privatinsolvenz (schriftlich) erklärt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ist Hilfe zur Selbsthilfe nach § 4 der Vereinbarung möglich?* | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Ist eine Einzelfallberatung nach § 3 der Vereinbarung erforderlich? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

*Begründung erforderlich

Datum/Unterschrift/Stempel Beratungsstelle

Name, Vorname:
<txtpersonnachna2>, <txtpersonvornam2>

Kunden-Nr.:
<txtpersonkunden2>

2. **Auftrag zur Schuldnerberatung** nach § 3 oder § 4 der Vereinbarung zur Schuldnerberatung

erteilt am

durch

Beratungsauftrag nach **§ 3** der Vereinbarung

Schuldnerberatung als **umfassende Einzelfallberatung**

Zuschlag nach § 6 Abs. 3

bis 3 Gläubiger

33 – 45 Gläubiger

4 – 8 Gläubiger

46 – 60 Gläubiger

9 – 13 Gläubiger

61 – 75 Gläubiger

14 – 22 Gläubiger

76 und mehr Gläubiger

23 – 32 Gläubiger

Datum/Unterschrift/Stempel Jobcenter

Beratungsauftrag nach **§ 4** der Vereinbarung

Schuldnerberatung als **Hilfe zur Selbsthilfe**

bis 3 Gläubiger

4 – 13 Gläubiger

14 und mehr Gläubiger

Datum/Unterschrift/Stempel Jobcenter

3. Rückmeldung der Beratungsstelle

Ergebnis der Schuldnerberatung nach § 3 § 4

erfolgreiche außergerichtliche Einigung in Form von:

Stundung mit allen Gläubigern

Erlass oder Ratenzahlung mit allen Gläubigern

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellenden

Außergerichtliche Einigung gescheitert, Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgt

Außergerichtliche Einigung gescheitert, Verbraucherinsolvenzverfahren rechtlich nicht möglich

Abbruch der Beratung durch Beratungsstelle durch Kundin/Kunden

Gründe:

Datum/Unterschrift/Stempel Beratungsstelle

4 **Verfügung nach Abschluss (JC):**

Datum, Unterschrift IFK

Profiling prüfen

Kopie PB an 48

Geschäftsweisung 17-2016
Psychosoziale Betreuung (Aufsuchende Hilfen)
vom 29.12.2016, **angepasst am 01.12.2020**

Inhalt

[1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches](#)

[2 Anspruchsberechtigte](#)

[3 Leistungsangebot, Träger, Kosten](#)

3.1 Leistungsangebot

3.2 Träger

3.3 Kosten

[4 Verfahren](#)

4.1 Zugang

4.1.2 Profiling und Eingliederungsvereinbarung

4.1.3 Kontaktaufnahme

4.2 Bewilligung

4.2.1 Bewilligungsbescheid, Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten; Verbuchung, Aufbewahrung

4.2.2 Weiterbewilligung

4.3 Vorübergehende Abwesenheit und Wiederaufnahme

4.4 Abschluss der Maßnahme

4.5 Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

4.6 Abrechnung

[5 Besonderheiten](#)

5.1 Haftentlassene

[6 Schnittstelle zum SGB XII](#)

7 Controlling

8 Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

§16a Nr. 3 SGB II:

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kann die gem. Ziffer 3 beschriebene Leistung, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist, erbracht werden: „...

3. die psychosoziale Betreuung“

Es handelt sich um eine kommunal finanzierte Leistung. Für die Einleitung bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen ist das Jobcenter Bremen (JC) zuständig. Die Stadtgemeinde Bremen regelt die Aufgabenwahrnehmung durch das JC mit Hilfe einer Vereinbarung und stellt dafür jährlich Finanzmittel zur Verfügung.

Die Psychosoziale Betreuung (als Aufsuchende Hilfe) wird zurzeit von den Leistungserbringern Verein Hoppenbank e. V., Verein für Innere Mission und Hans-Wendt-Stiftung durchgeführt (im Folgenden Träger genannt). Diese Träger wurden von der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für **Soziales, Jugend, Integration und Sport** mit Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2 SGB II anerkannt und beauftragt. Die Vereinbarungen werden auf der Grundlage des Kapitel X des SGB XII abgeschlossen.

[zurück](#)

2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind erwachsene, alleinstehende erwerbsfähige Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB II (*Ausnahme: Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung*) bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die diese Schwierigkeiten nicht aus eigenen Kräften überwinden können und daher eine gezielte fachliche Unterstützung zur Normalisierung ihrer Lebenslage benötigen. Die Maßnahme muss innerhalb der nächsten 12 Monate für eine Erwerbsintegration geeignet und sinnvoll sein, was ein entsprechendes Potential der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten voraussetzt.

Die Fördermöglichkeiten aus § 16g SGB II gehen dieser GA vor.

Besondere Lebensverhältnisse liegen (*vor allem*) vor bei

- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung,
- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung (z.B. in Notunterkünften oder Einfach-Hotels) oder drohender Obdachlosigkeit
- gewaltgeprägten Lebensumständen,
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen.

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Leistungsberechtigten oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere

- im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,
- mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder
- mit Straffälligkeit;

ggf. verbunden mit einer schlechten körperlichen Verfassung und/oder mit Suchtverhalten und/oder einer psychischen Störung.

(Hinweis: akut suchtkranke oder psychisch kranke Personen sind ggf. in das Verfahren

2.1 Anspruchsausschluss

Gesetzlich ausgeschlossen sind Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung). Ausgeschlossen sind auch Sozialgeldbezieher nach SGB II.

Eine Finanzierung während einer Unterbringung in einer Notunterkunft mit Betreuungsanteilen ist ausgeschlossen (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

[zurück](#)

3 Leistungsangebot, Träger und Kosten

3.1 Leistungsangebot

Es handelt sich grundsätzlich um ein ambulantes, aufsuchendes Betreuungsangebot im eigenen Wohnraum. Es soll gezielt dabei unterstützen, eine Wohnung zu erlangen oder zu sichern und lebenspraktische Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe soll soziale Unterstützung gewährleisten und die Erwerbsfähigkeit fördern. Sie dient dem Abbau von Vermittlungshemmnissen und der Verbesserung der sozialen Integration und Eigenständigkeit.

Inhalte der Betreuung (nicht abschließend):

- Unterstützung bei der materiellen Grundsicherung,
- Unterstützung bei der Alltagsorganisation,
- Hinführung zu Arbeit und Beschäftigung,
- Vorbereitung einer so weit wie möglich hilfeunabhängigen Lebensführung, bspw. Einübung von Mieterpflichten.

Ziele sind die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und eine Integration in das Erwerbsleben. Die Betreuung kann begleitend zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bewilligt werden.

3.2 Träger

Hans-Wendt-Stiftung

Zuständig insbesondere für alleinstehende junge Erwachsene mit besonderen Vermittlungshemmnissen.

Verein Hoppenbank

Zuständig insbesondere für erwachsene Haftentlassene und/oder straffällig gewordene Personen. Vorrangig zu berücksichtigen sind ggf. Haftentlassene, die bereits vollzugsinterne Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung wahrgenommen haben und mit Entlassung aufgrund ihres besonderen Hilfebedarfes der psychosozialen Betreuung bedürfen.

Verein für Innere Mission

Zuständig insbesondere für alleinstehende Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Erwachsene.

3.3 Kosten

Die Entgelte werden (zumeist jährlich) zwischen der Sozialbehörde und den Leistungserbringern neu ausgehandelt.

[zurück](#)

4 Verfahren

4.1 Zugang

Die zuständige Integrationsfachkraft (IFK) stellt einen Hilfebedarf fest.

4.1.1 Einzelfallprüfung

Wenn der festgestellte Hilfebedarf ausschließlich der Erwerbsintegration dient, kann eine Psychosoziale Betreuung gem. § 16 a SGB II bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden.

Bildet der festgestellte Hilfebedarf sich in Bereichen wie Persönlichkeitsentwicklung, Beseitigung individueller Beeinträchtigungen oder Überwindung sozialer Benachteiligung ab: Dann kann es angezeigt sein, im Einvernehmen mit der kommunalen Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur (JBA) Hilfsangebote nach dem SGB VIII zu prüfen bzw. dem jungen Menschen zugänglich zu machen. Das kann im Einzelfall zu einem Nebeneinander von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII führen.

Bei Leistungsberechtigten mit oben beschriebenem Bedarf und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sollte die kommunale Fachberatung Jugendhilfe in der JBA früh im Beratungsprozess hinzugezogen werden.

Voraussetzung: Bereitschaft der Kundin/des Kunden, eine Jugendhilfemaßnahme anzunehmen. Diese ist im Beratungsgespräch vor Einschaltung der kommunalen Fachberatung Jugendhilfe in der JBA abzuklären. (Ohne ausdrückliche Bereitschaft, Hilfe nach dem SGB VIII anzunehmen, kann es keine Jugendhilfe-Maßnahme geben.)

Unterstützung und Hilfsangebote können auch Beratungsstellen leisten, die für diesen Personenkreis vorgesehen sind. Ein Verweis kann vorgenommen werden an die [Sozialberatung des Vereins für Innere Mission Bremen e.V.](#) bzw. die [Sozialberatung des Vereines Bremische Straffälligenbetreuung](#), das Projekt [Integrationscoach: Beratung & Vernetzung](#) der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung.

4.1.2 Profiling und Eingliederungsvereinbarung

Die IFK beschreibt Erkenntnisse über die besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten im Profiling. *Bei der Bewilligung (ebenso bei einer Ablehnung) der Betreuung ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.* Die Maßnahme ist ggf. in der EV festzuschreiben.

4.1.3 Kontaktaufnahme

Das JC und der zuständige Betreuungsträger treten miteinander in Verbindung und klären, ob ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht (Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten notwendig). Ein Erstkontakt zwischen Kunden oder Kundin und Träger ist zu vereinbaren.

4.2 Bewilligung

4.2.1 Bewilligungsbescheid, Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten; Verbuchung, Aufbewahrung

Die Bewilligung erfolgt mit einem Bescheid ([siehe BKB: Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen](#)). Die Bewilligung erfolgt [im Regelfall](#) zunächst für 6 Monate, da die psychosoziale Betreuung und die Erreichung der angestrebten Ziele einen längerfristigen Prozess darstellen.

Je eine Durchschrift des Bescheides ist an den Betreuungsträger sowie an das JC-Team **48** (Controlling) zu senden [und in die E-Akte aufzunehmen](#).

Zusätzlich muss eine Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten unterschrieben werden (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen).

Zur Benachrichtigung über die Ergebnisse der Maßnahme muss der Betreuungsträger ebenfalls eine Einwilligung einholen.

Der Fall ist im Verfahren COSACH zu erfassen. Eine Beendigung der psychosozialen Betreuung muss in COSACH gebucht werden (s. [Arbeitsanleitung](#) zur Erfassung von flankierenden Leistungen nach § 16 a SGB II in COSACH aus VerBIS).

Der Verlauf ist in der E-Akte zu dokumentieren (Bescheide und Abschlussbericht).

[zurück](#)

4.2.2 Weiterbewilligung

Die psychosoziale Betreuung kann bei Bedarf bis zu zweimal um jeweils 6 weitere Monate verlängert werden. Insgesamt kann die Maßnahme maximal 18 Monate dauern.

In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich, wenn während der Betreuung Umstände eingetreten sind, die zu einer qualitativen Veränderung des Hilfebedarfes führen (z.B. Feststellung einer gravierenden Erkrankung, Verlust von engen Bezugspersonen).

Der Träger teilt rechtzeitig vor Ablauf eines Betreuungszeitraumes mit, ob das Betreuungsziel erreicht ist oder ob und warum eine Weiterbetreuung erforderlich ist.

Das JC bleibt bei einmal bewilligten Fällen für die Fortführung einer weiterhin notwendigen Aufsuchenden Hilfe auch dann zuständig, wenn die weitere Betreuung nicht mehr explizit einer Erwerbsintegration dient (z. B. bei Rentenantragstellung oder ärztlich bestätigter Erwerbsunfähigkeit Betroffener).

Erstattungsansprüche gegen den SGB XII-Träger entfallen, da dieser die Maßnahme finanziert.

4.3 Vorübergehende Abwesenheit und Wiederaufnahme

Bei vorübergehender Abwesenheit der betreuten Person besteht in Anwendung der Maßgaben des bremischen Landesrahmenvertrages ein Anspruch auf Fortzahlung der (Betreuungs-)Vergütung.

Eine Abwesenheit aufgrund einer Inhaftierung ist einer Abwesenheit anlässlich Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt gleichzusetzen, wenn eine Rückkehr in die Maßnahme erfolgen wird (eine entsprechende Ergänzung des Landesrahmenvertrages ist seit 28.10.2013 beantragt).

Wie zum Systemwechsel (vom SGB II zum SGB XII und umgekehrt) während der laufenden Maßnahme geregelt, erfolgt die Weiterbewilligung der Vergütung *nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes* durch den jeweils zuständigen Kostenträger, in SGB II-Fällen also durch das Jobcenter.

Die entsprechenden Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (Brem. LRV, insbesondere §18, Abs. 3, 4,6 und 7) sind zu beachten.

| | |
|---|---|
| <p>Im Detail:</p> <p>Für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage kann die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit weitergezahlt werden, wenn zusammen mit der Betreuungsleistung den Leistungsbeziehenden Wohnraum überlassen wird. <i>Darüber hinaus nur</i>, wenn mit dem zuständigen Träger, hier dem JC, eine Absprache getroffen wurde (Dokumentation in VerBIS).</p> <p>Für Abwesenheiten von mehr als 30 zusammenhängenden Abrechnungstagen ist erste Voraussetzung für eine Weitergewährung der Betreuungskosten:</p> <p>Die Leistungsbereitschaft (des Trägers) muss aufrechterhalten werden, sodass die Abwesenheit jederzeit beendet und die (Betreuungs-)Leistung fortgesetzt werden kann. Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten (und bei Inhaftierung und Rückkehr in die Maßnahme) müssen Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt sein, falls dies angezeigt sein sollte. Der betreuende Träger muss eine Prognose über die Rückkehrmöglichkeit der leistungsberechtigten Person vorlegen <i>und</i> mit dem zuständigen Kostenträger eine Absprache treffen (wiederum Dokumentation in VerBIS.)</p> | <p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>Der Träger muss unverzüglich und unaufgefordert über Abwesenheiten informieren. Vor Ablauf der dreißig zusammenhängenden Abrechnungstage muss geklärt sein, wie lange die Unterbrechung fort dauert. Es ist mit der Integrationsfachkraft Einvernehmen herzustellen über eine Fortzahlung ab dem 31. Tag (48 -Controlling- ist hierüber zu informieren).</p> <p>Für diese Fortzahlung ab dem 31. Tag muss <u>zwingend</u> eine Prognose vorgelegt werden - vor dem Ablauf der 30 Tage. Ab dem 31. Tag ändert sich das zu zahlende Entgelt, es wird um 25% gekürzt (= Platzgeld). 48 -Controlling- ist hierüber zu informieren.</p> |
|---|---|

[zurück](#)

4.4 Beendigung der Maßnahme

Der Träger informiert das JC per Beendigungsmitteilung über das Ende und das Ergebnis der Maßnahme. Eine Durchschrift ist von der IFK an das JC-Team **48** (Controlling) und an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 11 - Haushalt, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, zu senden.

Bei einem Abbruch der Maßnahme ist ein Sanktionstatbestand zu prüfen.

4.5 Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

Mit einem Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II endet die Zuständigkeit des Jobcenters für die Bewilligung der Aufsuchenden Hilfe.

Ausnahme: Förderentscheidung nach § 16g SGB II.

Fällt das Ende der Hilfebedürftigkeit in den Betreuungszeitraum, ist der Erlass eines Aufhebungsbescheides für die Zukunft zu prüfen (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen).

Ausnahme: Wechseln Betroffene in den Rechtskreis der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII, läuft die Bewilligung des JC bis zum Ende des Betreuungszeitraumes weiter. Ein Aufhebungsbescheid wird nicht gefertigt, auf Erstattungsansprüche gegenüber

dem Sozialhilfeträger wird zur Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Der Betreuungsträger ist zu informieren, sobald das Ende der Hilfebedürftigkeit absehbar ist.

4.6 Abrechnung

Die Träger reichen ihre Rechnungen beim JC Bremen ein, dort wird auf Basis der Controlling-Daten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Zahlung erfolgt anschließend über das Referat 400-11 (Haushalt) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen.

[zurück](#)

5 Besonderheiten

5.1 Haftentlassene

Wer aus der Haft entlassen werden soll, erhält im Normalfall vollzugliche Lockerungen zur Vorbereitung der Zeit nach der Inhaftierung und regelt seine Angelegenheiten selbst. Inhaftierte mit einem besonderen Hilfebedarf können in der Entlassungsvorbereitung (EVB-Pool) unterstützt werden (die Teilnahme ist freiwillig). Der EVB-Pool informiert das JC über den besonderen Hilfebedarf.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Person nicht eindeutig erwerbsunfähig ist (Anspruch auf EU-Rente), der Entlassungstermin feststeht (kein offenes Verfahren) und mit Entlassung Leistungsbezieher bzw. Leistungsbezieherin nach dem SGB II wird (kein ALG I-Anspruch oder Überbrückungsfall).

Zunächst spricht das JC für 3 Monate eine pauschale Bewilligung aus; frühester Beginn ist der Tag der Entlassung. In diesen 3 Monaten ist die Arbeitsmarktnähe zu klären: Zu prüfen sind Erwerbsfähigkeit, gesundheitliche Einschränkungen und Vermittlungshemmnisse.

6. Schnittstelle zum SGB XII

Die Bewilligung einer Psychosozialen Betreuung kann erfolgen, wenn die Leistung geeignet und sinnvoll für die Integration in das Erwerbsleben ist. Ist dies nicht der Fall, ist ein begründeter Ablehnungsbescheid zu fertigen; die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist zu dokumentieren (VerBIS).

Steht der Betreuungsbedarf nicht im Zusammenhang mit einer Erwerbsintegration, kann ein Anspruch auf psychosoziale Betreuung nach dem SGB XII bestehen. Zuständig für die Entscheidung ist im Amt für Soziale Dienste der Bereich „Zentrale Wirtschaftliche Hilfen“ (Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen). Die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen werden durch eine schriftliche Mitteilung des Trägers informiert, welche die für die weitere Fallbearbeitung maßgeblichen Informationen enthält.

Wechselt während eines laufenden Betreuungszeitraumes die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen vom SGB II in das SGB XII oder entgegengesetzt, ist die Entscheidung über eine Weitergewährung erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes von dem neu zuständig gewordenen Träger zu treffen (Ausnahme: Die Leistung ist gerade unterbrochen). Auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches gegen den zukünftig zuständigen Träger wird zur Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Die maximale Gesamtbewilligungsdauer von 18 Monaten (in zu begründenden Ausnahmen 24 Monaten) darf durch den Wechsel nicht überschritten werden. Die bereits von dem vorher zuständigen Träger gewährten Zeiträume sind bei einer Weitergewährung zu berücksichtigen. Die Übergabe der Fälle bei Wechsel der Zuständigkeit erfolgt durch eine

schriftliche Mitteilung, welche alle für die weitere Fallbearbeitung maßgeblichen Informationen enthält.

7. Controlling

Die Stadtgemeinde Bremen stellt dem Jobcenter jährlich Finanzmittel zur Verfügung. 48 (Controlling) leistet ein Fach- und Finanzcontrolling für den kommunalen Geldgeber. Über die Entwicklung wird quartalsweise an die Geschäftsführung sowie die kommunalen Partner berichtet.

8. Inkrafttreten

Sofort; die Geschäftsanweisung in der Fassung vom 29.06.2018 ist aufgehoben. Die GA 17-2016 ist zum 31.10.2022 zu überprüfen.

Bremen, den 21.12.2016



Thorsten Spinn
Geschäftsbereichsleitung 1, Markt & Integration

[zurück](#)

Geschäftsanweisung 18-2017
Suchtberatung und
Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen

vom 19.12.2016, geändert am 01.12.2020

Inhalt

[1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches](#)

I Begriffsbestimmungen ‚Sucht‘ bzw. ‚Psychische Störungen‘

[2 Anspruchsberechtigte](#)

[3 Leistungsangebot und Beratungsstellen](#)

[4 Verfahren](#)

[4.1 Profiling/Eingliederungsvereinbarung](#)

[4.2 Pendelbrief und Sozialdatenschutz](#)

[4.3 Kontaktaufnahme, Rückmeldung, weitere Beratungsschritte](#)

[4.4 Ablehnung](#)

[5 Besonderheiten im Verfahren](#)

[5.1 Abbruch](#)

[5.2 Wiederaufnahme nach Abbruch](#)

[5.3 Wiederholte Bewilligung einzelner Phasen](#)

[5.4 Neubewilligung der gesamten Beratung](#)

[6 Schnittstellen](#)

7 Finanzen & Controlling

8 Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

§16a Nr. 4 SGB II:

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, erbracht werden:

4...die Suchtberatung“

Es handelt sich um eine kommunal finanzierte Leistung. Für die Einleitung bei erwerbsfähigen leistungsbeziehenden Personen ist das Jobcenter Bremen (JC) zuständig. Die Stadtgemeinde Bremen und das JC Bremen haben zur Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis eine Vereinbarung getroffen. Die Kommune stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Mittelverwendung wird durch Team 48 (Fach- und Finanz-Controlling) überwacht. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung trifft die Integrationsfachkraft (IFK) - auf Antrag - im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens^{1,2} (IFK als Oberbegriff umfasst Fallmanager/innen und Arbeitsvermittler/innen).

Die Suchtberatung - und die in Bremen im Rahmen von §16a Nr. 4 SGB II für erwerbsfähige leistungsbeziehende Personen angebotene - *Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen* wird von den Beratungsträgern „Ambulante Suchthilfe Bremen gGmbH“ und „comeback GmbH“ sowie den regionalen Behandlungszentren für Psychiatrie, Psychotherapie und Abhängigkeit der Gesundheit Nord, Klinikum Bremen-Ost und -Nord (im folgenden Beratungsstellen genannt) durchgeführt.

Die Beratungsstellen wurden von der Freien Hansestadt Bremen durch Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2 SGB II anerkannt und beauftragt.

1. Hinweis:

Das Fachverfahren nach § 16a SGB II ist nicht zur Krisenintervention geeignet. Im Falle einer akuten Krise ist an die Behandlungszentren zu verweisen ([sozialpsychiatrische Beratungsstellen](#) und Ambulanzen bzw. Kriseninterventionsdienst).

2. Hinweis:

Die bewilligten Leistungen sind in COSACH unter WL SGB II im Leistungsbereich **Sucht- und Psychosoziale Beratung** zu verbuchen.

I Begriffsbestimmungen

A: Sucht

„Unter Sucht versteht man ein bestimmtes Verhaltensmuster, das mit einem unwiderstehlichen, wachsenden Verlangen nach einem bestimmten Gefühls- und Erlebniszustand beschrieben wird. Grundsätzlich kann jeder Mensch süchtig werden. Da Sucht nicht auf den Umgang mit bestimmten Stoffen beschränkt ist, kann jede Form menschlichen Verhaltens zur Sucht werden (z.B. Magersucht, Arbeitssucht, Spielsucht). Jede Sucht entsteht über den Prozess: Erfahrung - Wiederholung - Gewöhnung (Missbrauch). Suchtmittelabhängigkeit verursacht als Folge eine Vielzahl von Schäden im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich. Dazu kommen soziale Beeinträchtigungen und Schäden für den Abhängigen und sein Umfeld. Suchtprobleme bedeuten individuelle Tragödien für die Betroffenen und deren Familien.“

(Quelle: Blaues Kreuz in Deutschland e. V.)

B: Psychische Störungen

„Psychische Störungen sind Beeinträchtigungen der normalen Funktionsfähigkeit des menschlichen Erlebens und Verhaltens, die sich in emotionalen, kognitiven, zwischenmenschlichen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen äußern. Typische Eigenschaften von psychischen Störungen sind, dass sie sehr eingeschränkt willentlich zu steuern sind, länger andauern, Leiden verursachen, das Leben beeinträchtigen (Beruf, Partnerschaft, Familie) und nicht selten lebensgefährlich sind (Suizidgefahr).“

(Quelle: Bundespsychotherapeutenkammer)

¹ §35 SGB X

² §39 SGB I

[zurück](#)

2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind ggf. suchtkranke oder suchtgefährdete oder/und psychisch kranke Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, erwerbsfähig sind und deren Suchtproblematik oder psychische Störung die Eingliederung in das Erwerbsleben erheblich erschwert. Die Beratungsleistung muss geeignet sein, die Vermittlungschancen im Einzelfall zu verbessern. Es handelt sich um eine *Ermessensleistung*.

Liegen andere persönliche Beeinträchtigungen vor, von denen der Erfolg einer Suchtberatung oder psychosozialen Beratung für psychisch kranke Personen abhängt, ist vorrangig an diesen zu arbeiten. Möglicherweise kann die Bewilligung der Sucht- oder Psychosozialen Beratung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.1 Anspruchs-Ausschluss

Sogenannte ‚Aufstocker‘ mit Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung) sind ab 01.01.2017 vom Pendelbriefverfahren ausgeschlossen, siehe auch §5 Abs. 4 SGB II³.

3 Leistungsangebot und Beratungsstellen

3.1 Leistungsangebot

Die Suchtberatung/Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen als Fachberatung nach § 16a Nr. 4 SGB II ist in mehrere Phasen untergliedert. Es ist jeweils vom Einzelfall bzw. der Einschätzung der Beratungsfachkraft abhängig, welche Phasen tatsächlich durchlaufen werden sollten. Via Pendelbrief wird das Verfahren mit der Integrationsfachkraft abgestimmt.

a) Sondierungsberatung nach §3 der Vereinbarungen

b) Hauptleistungsphase I - Einzelfallberatung nach § 4.1 der Vereinbarungen

c) Hauptleistungsphase II nach § 4.2 bzw. § 4.3 der Vereinbarungen

ca) Vermittlung (§ 4.2 der Vereinbarungen) in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen

cb) Direkte Hilfe zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung (§ 4.3 der Vereinbarungen)

zusätzlich Suchtberatung:

- Sicherung der Abstinenz- und Arbeitsfähigkeit; Rückfallprävention und -arbeit
- Überprüfung persönlicher Risikobereiche auf Belastungsindikatoren

(Beispielhaft: Eine [Entgeltvereinbarung](#) für das Behandlungszentrum Nord, in der die Tätigkeiten und Anforderungen detailliert beschrieben sind.)

3.2 Beratungsstellen:

Für Personen, die von illegalen Substanzen (auch Ersatzdrogen) abhängig bzw. von Abhängigkeit bedroht sind:

- [comeback GmbH](#) (vor allem für langjährig Abhängige bzw. Substituierte)
- [Ambulante Suchthilfe Bremen \(ASHB\) gGmbH](#)

Für Personen, die entweder von legalen Substanzen abhängig bzw. von Abhängigkeit bedroht sind oder psychisch krank sind:

- Behandlungszentren des Klinikums Bremen-Ost GmbH und
- Behandlungszentrum des Klinikums Bremen-Nord GmbH

Kontaktdaten zu den Beratungsstellen sind im [Verfahrensordner](#) hinterlegt.

³ Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

Die Beratungsstellen erhalten eine Vergütung entsprechend der Vereinbarungen zwischen dem bremischen Sozialressort und dem Beratungsträger gemäß § 17 Abs. 2 SGB II.

[zurück](#)

4 Verfahren

4.1 Profiling und Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Erkenntnisse über eine mögliche Abhängigkeitserkrankung/-gefährdung bzw. psychische Erkrankung werden im Profiling (bevorzugt in der Standortbestimmung, sonst bei den Handlungsbedarfen im Kommentar wegen des *Sozialdatenschutzes*) beschrieben. Bei der Bewilligung der Beratungsleistung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und zu dokumentieren. Eine vereinbarte Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle ist in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) festzuhalten. Die Initiative geht von der IFK aus.

4.2 Pendelbrief und Sozialdatenschutz

Die Beratung wird von der IFK mit dem Pendelbrief Suchtberatung (siehe BK-Vorlagendienst, **Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen**) in Auftrag gegeben. Eine Bescheid-Erteilung ist nicht erforderlich. Das Original des Pendelbriefes erhält die Beratungsstelle, eine Kopie geht in die **E-Akte**, eine weitere Kopie erhält Team 48 (Controlling) für das Fach- und Finanz-Controlling (die Unterlagen werden dort nicht aufbewahrt).

Der Pendelbrief enthält persönliche Daten der Betroffenen. Für die Datenübertragung vom JC zur Beratungsstelle ist daher

1. eine Einwilligung zur Datenübermittlung beim JC (1 Kopie als Anhang zum Pendelbrief + 1 Kopie für die **E-Akte**) und
2. eine Entbindung von der Schweigepflicht bei der Beratungsstelle zu unterzeichnen, bevor der Pendelbrief an das JC zurückgesandt wird.

Betroffene sind im Gespräch darüber aufzuklären, welche Daten zu welchem Zweck weitergeleitet werden. Auf Wunsch erhalten sie eine Kopie des Pendelbriefes.

In VerBIS dürfen keine Diagnosen (weder vermutete noch bestätigte Diagnosen beispielsweise im Klartext oder als ICD-Kürzel) vermerkt werden; auch nicht im Profiling (da dieses u.a. vom AG-S bundesweit eingesehen werden kann).

Hinweis: Wird eine Einwilligung zur Datenübermittlung verweigert, kann lediglich ein Verweis auf die offene Beratung der Beratungsstelle erfolgen. Eine Sanktionsprüfung erfolgt nicht. Es wird in diesen Fällen angeregt, ein amtsärztliches Gutachten zur Leistungsfähigkeit einzuholen. Den individuellen Möglichkeiten gemäß soll eine Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung mit allen Konsequenzen (Prüfung von Sanktionen) aktiv weitergeführt werden.

Der Fall ist im Verfahren COSACH im Leistungsbereich „Suchtberatung“ zu erfassen (auch Fälle für die psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen).

Bei Beendigung der flankierenden Maßnahme muss das Resultat in COSACH vermerkt werden (s. dazu die [Arbeitsanleitung](#) zur Erfassung von flankierenden Leistungen nach § 16 a SGB II in COSACH aus VerBIS).

Bei Beendigung bzw. bei Abbruch der Maßnahme ist das Ergebnis **umgehend [Team 48](#)** (Controlling) mitzuteilen und **in VerBIS sowie E-Akte** zu dokumentieren.

4.3 Kontaktaufnahme, Rückmeldung, weitere Beratungsschritte

Zur Kontaktaufnahme teilt die IFK der/dem Leistungsberechtigten die Kontaktdaten der Beratungsstelle mit. Die Beratungsstelle gibt der Integrationsfachkraft mit dem Pendelbrief eine Rückmeldung über den empfohlenen bzw. geeigneten Verlauf der Beratung.

Die IFK entscheidet über das weitere Vorgehen entsprechend dem o. g. Leistungsangebot. Jede Phase ist mit dem Pendelbrief in Auftrag zu geben. Bei der weiteren Integrationsplanung (z. B. Zuweisung tagesstrukturierender Arbeitsgelegenheiten oder anderer Maßnahmen) wird eine enge Kooperation mit den Beratungsstellen empfohlen.

[zurück](#)

4.4 Ablehnung

Ist die Beratung abzulehnen, muss ein Ablehnungsbescheid erstellt werden. Aufgrund der medizinischen und/oder psychosozialen Hintergründe der Begriffe „suchtkrank‘ bzw. ‚psychisch krank‘ ist die geforderte Arbeitsmarktnähe bei der Prüfung weit auszulegen. Eine Ablehnung darf nicht mit der Begründung erfolgen, es seien zu wenig Haushaltsmittel vorhanden.

5 Besonderheiten

5.1 Abbruch

Bei einem Abbruch ohne Wiederaufnahme oder bei fehlender Mitwirkung durch Leistungsberechtigte ist zu prüfen, ob eine Sanktion eintritt. Außerdem sollte ein amtsärztliches Gutachten zur Leistungsfähigkeit eingeholt und, je nach den individuellen Möglichkeiten, eine Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung mit allen Konsequenzen (Prüfung von Sanktionen) aktiv weitergeführt werden.

5.2 Wiederaufnahme nach Abbruch

Nach einem Abbruch kann die Maßnahme bei der gleichen Beratungsstelle wieder aufgenommen werden, bis zu zweimal im Zeitjahr. Die Entscheidung ist zu begründen. Verfahren: Der bisher genutzte Pendelbrief (mit der Abbruchmitteilung) ist mit einer neuen Schweigepflichtentbindung und einer Kurzmitteilung zur Wiederaufnahme der Maßnahme an die Beratungsstelle zu senden. Grundsätzlich ist die Kostenübernahme für jede Leistungsvariante nur einmal zu gewähren. In der Regel erfolgt die Wiederaufnahme in der Phase, die abgebrochen und bereits finanziert wurde.

5.3 Wiederholte Bewilligung einzelner Phasen

In Einzelfällen ist die **Phase IIa nach §4.2 (Vermittlung in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen)** nach dem Ablauf von 3 Monaten noch nicht abgeschlossen, da der Aufnahmeterrin in eine Therapie erst in der Zukunft liegt. In diesen Fällen kann einmalig eine erneute Bewilligung für die Phase **IIa** erteilt werden.

In den Fällen, in denen nach Abschluss von **Phase IIb nach §4.3 (Stabilisierung)** vor allem durch Rückfall das Vermittlungshemmnis weiterbesteht, ist eine erneute Bewilligung von IIb möglich.

Erneute Bewilligungen sind in VerBIS zu dokumentieren und dem Team Controlling (48) mitzuteilen.

5.4 Neubewilligung der gesamten Beratung

In besonders zu begründenden Einzelfällen kann nach Ablauf von mindestens 12 Monaten seit dem Abschluss oder Abbruch eine komplett neue Beratung in Auftrag gegeben werden.

[zurück](#)

6. Schnittstellen

- zu offenen Beratungsangeboten der Beratungsstellen

Die Beratungsstellen bieten ein offenes, kostenloses und freiwilliges Angebot für alle an. Sie können Ratsuchende mit SGB II-Bezug auf das Verfahren nach § 16a SGB II hinweisen (*Ausnahme: Aufstocker mit SGB III Anspruch*) und zum JC orientieren. Damit erhält die IFK Kenntnis von der Lage Betroffener und kann die Integrationsstrategie anpassen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist stets, dass die Leistung zur Eingliederung erforderlich ist.

Grundsätzlich soll eine Meldung zeitnah nach Beginn der Beratung geschehen, sodass das gesamte Verfahren nach § 16a SGB II durchlaufen werden kann. Sollte die Beratung im Einzelfall bereits fortgeschritten sein, ist mit der Finanzierung in der aktuellen Beratungsphase einzusteigen. Eine rückwirkende Bewilligung soll nicht erfolgen.

- zum Amt für Soziale Dienste

Wechselt während einer laufenden Beratung die Anspruchsberechtigung vom SGB II in das SGB XII oder umgekehrt, sind alle weiteren Prüfungen und Bewilligungen von der neuen zuständigen Stelle vorzunehmen. Es ist ggf. ein Aufhebungsbescheid (mit Wirkung für die Zukunft) zu fertigen, siehe BK-Vorlagendienst, Lokale Vorlagen, Flankierende Leistungen.

- Abrechnung

Die Bezahlung der Beratungsstellen erfolgt über die Sozialbehörde der Stadt Bremen. Die Rechnungen der Beratungsstellen werden nach Prüfung durch ZSF dorthin weitergeleitet.

[zurück](#)

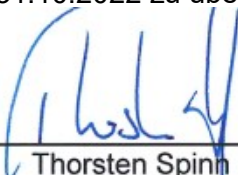
7 Finanzen und Controlling

Die Stadtgemeinde Bremen stellt dem JC jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Die Verwendung wird von JC-Team 48 überwacht. Über die Entwicklung wird vierteljährlich an die Geschäftsführung des JC sowie die Kommune berichtet.

8 Inkrafttreten:

Die Geschäftsanweisung 18-2016 tritt zum 01.01.21017 in Kraft, die GA 07-2016 vom 27.06.2016 ist aufgehoben. Die GA ist zum 31.10.2022 zu überprüfen.

Bremen, den 21.12.2016



Thorsten Spinn
Geschäftsbereichsleitung 1, Markt & Integration

Verteiler:
Geschäftsleitung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitungen Integration
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams Integration im Jobcenter Bremen

Version: 1.0
Az: II-1220.1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Geschäftsanweisung - §16a Nr. 2 SGB II, Schuldnerberatung..... | 1 |
| 1. Ausgangslage..... | 2 |
| 2. Überschuldung als Aufgabe im Integrationsprozess..... | 2 |
| 2.1. Förderfähiger Personenkreis..... | 2 |
| 2.2 Besondere Personengruppen..... | 2 |
| 2.2.1.(Allein-)Erziehende..... | 2 |
| 2.2.2 Ehepartner:innen..... | 2 |
| 2.2.3 Personen mit Ansprüchen nach § 27 SGB II sowie in Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)..... | 3 |
| 2.2.4 Aus geschlossener Einrichtung Entlassene..... | 3 |
| 2.3 Ausgeschlossene Personengruppen..... | 3 |
| 2.4 Leistungsangebot, Beratungsstellen..... | 4 |
| 2.4.1 Leistungsumfang und Phasen der Schuldnerberatung..... | 4 |
| 2.4.2 Beratungsstellen..... | 4 |
| 3. Verfahren..... | 4 |
| 3.1. Abbruch der Schuldnerberatung..... | 4 |
| 3.2. Wechsel der Beratungsstelle..... | 5 |
| 3.3. Schulden gegenüber dem Jobcenter sowie aus unerlaubter Handlung..... | 5 |
| 3.4. Neue Schulden während der Wohlverhaltensphase..... | 5 |
| 3.5. Schnittstelle zum Leistungsträger nach dem SGB XII..... | 5 |

1. Ausgangslage

Nicht selten behindert die persönliche Schuldensituation die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf ihrem Weg in Arbeit oder Ausbildung. Eine Schuldenproblematik kann zudem psychosoziale Folgen nach sich ziehen, die das Arbeits- und Sozialverhalten des Einzelnen zusätzlich beeinträchtigen und sich auf die individuelle Leistungsfähigkeit auswirken.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Unterstützung durch eine Schuldnerberatung gem. § 16 a SGB II geschaffen, um dieses Vermittlungshemmnis zu beseitigen.

Durch die vorliegende Geschäftsanweisung soll der Zugang zu einer Schuldnerberatung für überschuldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte geregelt werden, um deren Rahmenbedingungen und Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen zu verbessern. Primäres Ziel ist die Überwindung der finanziellen Krisensituation z.B. durch Schuldenregulierung.

2. Überschuldung als Aufgabe im Integrationsprozess

2.1. Förderfähiger Personenkreis

Eine Schuldnerberatung können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) in Anspruch nehmen, die so überschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können und eine Schuldnerberatung zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Eingliederung in Arbeit oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes benötigen.

Dabei ist für den Einzelfall die Perspektive der Integration in das Erwerbsleben zu prüfen. Eine konkrete Arbeitsaufnahme muss nicht unmittelbar bevorstehen. Ebenso ist jeweils einzelfallbezogen eine wiederholte Bewilligung einer Schuldnerberatung zu prüfen und zu begründen.

2.2 Besondere Personengruppen

2.2.1.(Allein-)Erziehende

Die rechtliche Lage hinsichtlich Kindertagesbetreuung hat sich durch die Einführung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII tiefgreifend verändert. Eine möglichst frühzeitige Beratung, die Einleitung des Schuldnerberatungsprozesses und somit die Schuldenregulierung während der Elternzeit ist ein sinnvolles Instrument zur Aktivierung und Unterstützung der Zielgruppe der Eltern.

2.2.2 Ehepartner:innen

Bei Ehepaaren ist es gleichgültig, ob es sich um gemeinsame oder getrennte Schulden handelt. Beide Schuldner:innen müssen (zum Erreichen einer Restschuldbefreiung) vor einem Privat-Insolvenzverfahren jeweils das außergerichtliche Verfahren durchlaufen.



2.2.3 Personen mit Ansprüchen nach § 27 SGB II sowie in Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Die Leistungen für Auszubildende nach §27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II. Dennoch steht ihnen ebenso die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schuldnerberatung offen¹.

Personen in BaE-Maßnahmen befinden sich in einer mit SGB II-Mitteln finanzierten Eingliederungsmaßnahme. Eine Schuldnerberatung kann ebenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden.

2.2.4 Aus geschlossener Einrichtung Entlassene

Für Personen, die aus geschlossenen Einrichtungen entlassen wurden, insbesondere aus einer Justizvollzugsanstalt und/oder aus einer Drogentherapie, gelten teilweise abweichende Entgeltvereinbarungen (siehe dazu die [Arbeitshilfe](#)).

Für diese Personen können die Beratungsstellen eine **einmalige** Erhöhung der Pauschalen beantragen².

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erfolgt in der Regel schon in der Haft eine Sondierungsberatung bei der Schuldnerberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung. Für eine weitere Einzelfallberatung erhält das JC den Pendelbrief mit dem Hinweis „*Sondierung in der Haft erledigt*“.

Ebenso entfällt für die Gruppe der Haftentlassenen die Bereitschaft zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.³

2.3 Ausgeschlossene Personengruppen

Allein folgende Personengruppen sind von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung gem. § 16 a SGB II ausgenommen:

- erwerbsunfähige Sozialgeld-Beziehende als Teil einer Bedarfsgemeinschaft (es sei denn, sie sind Ehepartner:in einer leistungsbeziehenden Person und es handelt sich um gemeinsame Schulden der Eheleute),
- Personen mit einer Verschuldung unter 2.500 €; es sei denn, sie sind unter 25 Jahren alt und haben bereits mehr als 3 Gläubiger⁴,
- Selbständige, die weiterhin an ihrer Selbständigkeit festhalten⁵,
- Kund:innen, deren einziger Gläubiger das Jobcenter ist⁶,
- Aufstocker:innen (= Anspruch auf Arbeitslosengeld I).

¹ Ein Ausschluss führt zu einer nicht zu vertretenden Ungleichbehandlung der Leistungsbeziehenden gem. § 7 Abs. 5 und 6 SGB II.

² i.d.R. für Personen mit Haftentlassung vor max./weniger als 2 Jahren; Personen mit Haftaussetzung gegen Auflagen gem. § 35 BtMG; Personen mit Entlassung aus erfolgreicher Therapie vor max./weniger als 2 Jahren.

³ Die Ausnahme muss von der Beratungsstelle auf dem Pendelbrief kenntlich gemacht worden sein.

⁴ Diese Regelung hat das Ressort für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit den von dort gem. § 305 InsO anerkannten Beratungsstellen getroffen; sie gilt sowohl im Rechtskreis SGB II wie auch SGB XII.

⁵ Ihnen steht das Regel-Insolvenzverfahren offen.

⁶ Die Verwaltung ausgetitelter Forderungen des Jobcenters erfolgt durch [das Inkasso](#). Dort wird über Ratenzahlung, Stundung, Niederschlagung oder Erlass entschieden.



2.4 Leistungsangebot, Beratungsstellen

2.4.1 Leistungsumfang und Phasen der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II besteht aus mehreren Phasen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abschnitten bewilligt wird:

- a) Sondierungsberatung bei einer anerkannten Beratungsstelle (siehe dazu unter 3.2.),
- b) Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch durch Einzelfallberatung oder Hilfe zur Selbsthilfe durch eine anerkannte Beratungsstelle,
- c) Abschluss der Schuldnerberatung durch Bewilligung der Restkosten und ggf. Nachzahlung aufgrund Erhöhung der Gläubigerzahl für die erfolgreiche außergerichtliche Schuldenbereinigung oder die Einleitung des Verbraucher-Insolvenzverfahrens;
- d) Nachgehende Beratung:

Im Falle einer erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigung sowie nach einem gerichtlichen Vergleich kann die Integrationsfachkraft (IFK) ergänzend eine nachgehende Beratung bewilligen, soweit

- eine Vereinbarung zu Ratenzahlungen vorliegt, die mind. 3 Jahre umfassen und über Fonds und Treuhandkosten abgewickelt werden,
- ein von der bzw. dem Schuldner:in selbst durchgeführtes Ratenzahlungsverfahren im Rahmen der außergerichtlichen Einigung gefährdet ist,
- das eingeleiteten Verbraucher-Insolvenzverfahren gefährdet ist.

Scheitert der außergerichtliche Versuch der Schuldenbereinigung, können Schuldner:innen von der Schuldnerberatungsstelle eine Bescheinigung zwecks Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren erhalten. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen prüft ausschließlich die Beratungsstelle.

2.4.2 Beratungsstellen

Eine abschließende Übersicht über die anerkannten Beratungsstellen wird dem Jobcenter Bremen über die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport regelmäßig aktualisiert zur Verfügung gestellt (siehe [Verfahrensordner](#)).

3. Verfahren

Der konkrete Verfahrensablauf ist in einer Arbeitshilfe dargestellt. Daneben sind zusätzliche Besonderheiten zu beachten:

3.1. Abbruch der Schuldnerberatung

Brechen Schuldner:innen die Schuldnerberatung ab, bleibt dies folgenlos. Die IFK rechnet die bis dahin geleistete Beratung ab. Die Bewilligung der Schuldnerberatung wird grundsätzlich nicht widerrufen bzw. zurückgenommen. Ein Abbruch der Beratung ist unverzüglich an das JC-Team 48 -Controlling- zu melden⁷.

COSACH ist durch die IFK entsprechend anzupassen.

⁷ Meldung erfolgt in Schriftform, per Botenpost (Bildschirmabdruck) oder per E-Mail.



3.2. Wechsel der Beratungsstelle

Ein Wechsel der Beratungsstellen während einer laufenden Schuldnerberatung ist zulässig. Es findet jedoch keine erneute Bewilligung statt. Die Beratungsstellen müssen sich vielmehr untereinander abstimmen (siehe [Arbeitshilfe](#)).

Dies gilt auch für Wegzüge in und Zuzüge aus einem anderen Bundesland. Hat z.B. die bremische Schuldnerberatungsstelle die Beratung trotz des Wegzugs zu Ende geführt, sind die Restkosten von der IFK zu bewilligen.

3.3. Schulden gegenüber dem Jobcenter sowie aus unerlaubter Handlung

Die Ermittlung der Höhe der Gesamtschulden und der Gläubigeranzahl umfasst auch Schulden der eLb aufgrund zu Unrecht erhaltener Leistungen nach dem SGB II und Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen. Sie werden von der Beratungsstelle bei der Ermittlung der Gesamtschuldenshöhe berücksichtigt.

3.4. Neue Schulden während der Wohlverhaltensphase

Eine Neuverschuldung während der Wohlverhaltensphase kann die Restschuldbefreiung gefährden. Ob eine Restschuldbefreiung trotz neuer Schulden während der Wohlverhaltensphase erteilt werden soll, entscheidet das Gericht. Werden in dieser Zeit bspw. Miet- oder Energiekostenrückstände durch das Jobcenter übernommen, so ist dem Insolvenzverwalter darüber auf Nachfrage Auskunft zu erteilen (Höhe und Bewilligungszeitpunkt).

3.5. Schnittstelle zum Leistungsträger nach dem SGB XII

Wechselt während einer laufenden Schuldnerberatung nach der Bewilligung einer Einzelfallberatung oder Hilfe zur Selbsthilfe die Anspruchsberechtigung vom SGB II in das SGB XII oder umgekehrt, sind die Restkosten von dem Leistungsträger zu übernehmen, der über die Hauptberatungsphase entschieden hat (auch nach Ende des Leistungsbezugs).

Eine Zusteuerung in das Hilfesystem des § 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII findet durch das Jobcenter Bremen nicht statt.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung Schuldnerberatung tritt am ^{01.07.2021} [Datumsstempel] in Kraft.

Bremen, den 01.07.2021

Spirin, GF

| GBL 11 | 48 | DSB | BLI | 523,6 | ZSF |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> |

| Version | Datum | Bearbeiter | Beschreibung der Änderung |
|---------|---------|------------|---------------------------|
| 1.0 | 06.2021 | ZSF | Erstveröffentlichung |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |





Geschäftsanweisung Frauen, Alleinerziehende und Erziehende

Version: 1.0
vom 09.06.2021

Verteiler:

Geschäftsleitung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitungen
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenter Bremen

**AZ: II-8810.1, II-8812.4, II-8814.6, II-8814.1,
II-1201.4, II-1201.4.2, II-1201.4.7, II-1203.8.5, II-1203.8.8, II-1203.23, II-1220**

| | |
|--|---|
| 1. Ausgangslage..... | 2 |
| 2. Frauen im Fokus der Aktivierungs- und Integrationsarbeit..... | 2 |
| 2.1. Alleinerziehende und Erziehende..... | 3 |
| 2.2. Allgemeine und besondere Unterstützungsleistungen und Maßnahmeangebote | 3 |
| 2.3. Frühzeitige Aktivierung von Kund:innen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II | 3 |
| 2.4. Zumutbarkeit eines Maßnahme- oder Arbeitsplatzangebots..... | 5 |
| 2.5. Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung..... | 5 |
| 2.5.1 Übernahme von Kinderbetreuungskosten (KIB) im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen | 6 |
| 2.5.2. Maßnahmeangebote mit integrierter Kinderbeaufsichtigung - Übernahme der Kinderbeaufsichtigungskosten (KIBAK) | 8 |
| 2.6. Notwendige Kinderbetreuung bei Arbeits- und Ausbildungsaufnahme; Flankierende Leistungen, § 16 a SGB II | 8 |
| 3. Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA)..... | 9 |
| 4. Inkrafttreten | 9 |

Zurück zum Inhaltsverzeichnis (Button in der Fußzeile)



1. Ausgangslage

Eine der wesentlichen Aufgaben des Jobcenters Bremens ist es, erwerbsfähige Leistungsberechtigte unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und Berufsbiografie gleichermaßen bestmöglich auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung zu unterstützen.

Bislang sind Frauen im Leistungsbezug SGB II nicht in gleichem Maße an den unterstützenden Angeboten beteiligt, ebenso fällt die Integrationsquote von Frauen niedriger aus als die der Männer.

Besonders betroffen sind dabei Alleinerziehende, Frauen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund und Erziehende mit zwei oder mehr Kindern. Längerfristige berufliche Unterbrechungen und nicht versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse stellen für die berufliche Karriere und die Alterssicherung ein zusätzliches Risiko dar. Die Corona-Pandemie hat viele Disparitäten zwischen Männern und Frauen noch deutlicher gemacht. So stehen Frauen als regelmäßig Erziehende sowie Frauen in systemrelevanten Berufen hinsichtlich ihrer familiären wie finanziellen Situation stark unter Druck.

Das Jobcenter Bremen hat sich in einer gemeinsamen [Zielvereinbarung](#) mit der Agentur für Arbeit Bremen- Bremerhaven und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa dazu verpflichtet, die Förderung und Integration von Frauen gezielt zu intensivieren und die Annäherung der Integrationsquoten für Frauen an die der Männer zu erreichen.

Die vorliegende Geschäftsanweisung soll Fach- und Führungskräfte dabei unterstützen, gezielt und nachhaltig den Fokus auf die Gruppe der leistungsbeziehenden Frauen zu setzen und ihre Arbeitsmarkt- und Integrationschancen konsequent zu erhöhen.

2. Frauen im Fokus der Aktivierungs- und Integrationsarbeit

Rd. 26.000 Frauen erhalten in Bremen laufend Leistungen nach dem SGB II. Rd. 60 % sind Erziehende von mindestens einem Kind. Ein Viertel der Frauen ist alleinerziehend. Für (Allein-)Erziehende bedeuten die Teilhabe am Erwerbsleben und das gleichzeitige Organisieren der Kinderbetreuung eine große Herausforderung.

Frauen im Leistungsbezug sind innerhalb des Jobcenters Bremen keiner gesonderten Spezialisierung zugeordnet. Ihre Zuordnung richtet sich nach den allgemein geltenden, geschlechterunabhängigen Spezialisierungen im Bereich Markt und Integration.¹ Partner-Bedarfsgemeinschaften (BG) werden grundsätzlich ganzheitlich und damit von derselben Integrationsfachkraft (IFK) betreut.² Ziel der gemeinsamen Betreuung ist es, die Bedarfsgemeinschaft ausgerichtet an den jeweils individuellen Möglichkeiten seiner Mitglieder effektiv und geschlechterunabhängig zu unterstützen, um die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen von Familien zu verringern und zu beenden. Die Förderung von Frauen steht dabei zusätzlich im Fokus.

¹ Spezialisierung U 25, Flucht, EU-Bürger: innen, Reha/SB; Selbständige, Alleinerziehende; Fallmanagement.

² Die Zuordnung der BG-Betreuung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der/des Hauptantragstellenden. Unterfallen ein oder mehrere BG-Mitglieder mehreren oder unterschiedlichen Spezialisierungen, so ist die Bedarfsgemeinschaft derjenigen Spezialisierung zuzuordnen, die in der Hierarchie am höchsten steht. Dies gilt nicht in den U25-Teams der JBA, hier richtet sich die Betreuung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

2.1. Alleinerziehende und Erziehende

Alleinerziehende werden im Jobcenter Bremen regelmäßig spezialisiert betreut.³ Das Merkmal „Alleinerziehend“ liegt dann vor, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) ohne eigene:n Partner: in mit mindestens einem minderjährigen Kind unter 18 Jahren zusammen lebt. Man spricht auch von „Ein-Eltern-Familien“.

Hieran orientiert sich auch die Erfassung des Familienstandes "Alleinerziehend" in STEP.

Anlage [STEP](#)

Alleinerziehenden steht die leistungsrechtliche Bewilligung eines Mehrbedarfs zu. Über Änderungen im Familienstand und damit die Bewilligung und Aufhebung des Mehrbedarfs informieren sich die jeweils zuständige Integrationsfachkraft und die Leistungssachbearbeitung gegenseitig.⁴

Davon zu unterscheiden ist die Erfassung des persönlichen Merkmals "Kinder unter 15 Jahren vorhanden" in VerBIS. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis zu den Betreuungspflichten im Hinblick auf die Verfügbarkeit.

Anlage [VerBIS](#).

2.2. Allgemeine und besondere Unterstützungsleistungen und Maßnahmeangebote

Frauen stehen uneingeschränkt alle Unterstützungs- und Maßnahmeangebote offen. Zusätzlich stehen spezifische Maßnahmeangebote zur Verfügung. Das Jobcenter berücksichtigt damit zielgruppenspezifische Bedarfe.

Eine Übersicht der zielgruppenspezifischen Angebote ist [hier](#) zu finden.

Zusätzlich hat das Jobcenter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von alleinerziehenden Frauen sowie von Frauen in Partner-BG⁵ und Frauen mit Deutschkenntnissen unterhalb des Niveaus B2 pauschaliert gem. § 16 c SGB II mit Einstiegsgeld i.H.v. 300 EURO pro Monat für max. 24 Monate zu unterstützen. (siehe [GA ESG](#)). Gleiches gilt im Fall der Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Der Umwandlungsbonus für Arbeitgebende gem. § 16 f SGB II soll dazu ein zusätzlicher Anreiz und Motor sein.

2.3. Frühzeitige Aktivierung von Kund: innen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sieht vor, dass sich ein Elternteil in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes darauf berufen kann, sein Kind selbst zu betreuen und somit zunächst nicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen muss. Gleichwohl entbindet das Recht der Eltern die IFK nicht von ihrer Pflicht, Erziehende zu beraten und zu betreuen, denn Phasen der Inaktivität wirken sich im Lauf der Erwerbsbiografie langfristig negativ auf die individuellen Beschäftigungschancen aus.

Erziehende Leistungsberechtigte sollen deshalb vor ihrer Entscheidung der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine differenzierte Beratung durch ihre IFK erhalten. Diese

³ Ausgenommen Kundengruppe U 25 und EU-Bürger: innen.

⁴ Siehe dazu insb. auch unter „[Veränderungsmitteilungen](#)“.

⁵ Gilt unabhängig davon, ob Kinder in der BG vorhanden sind.

Beratung soll ihnen ein informiertes Abwägen der Alternativen zu § 10 ermöglichen. Die Leistungsberechtigten haben zudem auch während der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II jederzeit einen Anspruch auf Beratung und Betreuung. Ihre frühzeitige Aktivierung verringert wiederum das Risiko von Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit. Die nachfolgende Übersicht soll den IFK Sicherheit und Orientierung im Umgang mit dem notwendigen, erforderlichen und zulässigen Beratungsumfang und -inhalt geben. Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA) unterstützt regelmäßig den Beratungsprozess:

| | |
|---|--|
|  <p>Vor Mutterschutz und vor Erziehungszeit</p> | <p>Ausführliches Gespräch zu Rechten⁶, Möglichkeiten und Unterstützungsangeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf lokale Angebote der Kinderbetreuung / frühzeitige Vormerkung/Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr; ggf. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme; • Erläuterung zu den Chancen eines frühzeitigen beruflichen (Wieder-) Einstiegs/ berufliche Orientierung; • Erläuterung der Risiken längerer Nichterwerbsphasen (Wiedereinstieg, Altersarmut) • Vorteile eines frühzeitigen Erwerbs von deutschen Sprachkenntnissen aufzeigen |
|  <p>Regelmäßig halbjährlich</p> | <p>Gespräche zur aktuellen Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen oder neue Entwicklungen bzw. Optionen daraus? • Klärung der eigenen Vorstellungen zum beruflichen Wiedereinstieg und Kinderbetreuung; • Informationen über Förderung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten (VZ/TZ); • Hinweis auf Integrations-/ Berufssprachkurse sowie die Test und Meldestelle des BAMF • Anerkennungsberatung • Beantragung eines Kinderbetreuungsplatzes; • Bei Bedarf Unterstützung durch Träger (MAT) zur Realisierung der Kinderbetreuung. • Aufzeigen von Risiken längerer Nichterwerbsphasen |
|  <p>6 Monate vor dem 3. Geburtstag des Kindes bzw. Start Kita-Jahr</p> | <p>Gespräch zur aktuellen und zukünftigen Betreuungssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuung sichergestellt? • Beratung und Information über mögliche Hilfen und Angebote der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt /Qualifizierung; • Reflektion der Eingliederungsstrategie/ggfls. bereits gezielte Vermittlung in Ausbildung/Arbeit oder Qualifizierung /Integrations-und Berufssprachkursen. |

⁶ bei Partner-BG gemeinsames Gespräch unter Erläuterung, dass nur eine/r der beiden Partner: innen § 10 in Anspruch nehmen kann

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung der konkreten nächsten Schritte zur Unterstützung des Integrationsprozesses unmittelbar nach Ende Nichtaktivierung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II. |
|--|--|

2.4. Zumutbarkeit eines Maßnahme- oder Arbeitsplatzangebots

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II regelt, dass die Erziehung und Betreuung eines Kindes der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme oder Aktivierungsmaßnahme entgegenstehen kann. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Aktivierungsmaßnahme ist dann zumutbar, solange die Erziehung des Kindes nicht gefährdet ist. Die Partner: innen sind frei darin zu bestimmen, wer die Kinderbetreuung übernimmt. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welches Elternteil Elterngeld bezieht.

Bei der Bewertung der Frage der Zumutbarkeit ist relevant, ob das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege betreut wird oder ein Betreuungsplatz grundsätzlich verfügbar ist.

Für Kinder unter drei Jahren gilt:

Erziehende haben das Recht, ihr Kind selbst zu betreuen. Entscheidet die/der Erziehende, das Kind selbst zu betreuen, ist die Zuweisung in eine aktivierende Maßnahme oder die Unterbreitung eines verbindlich zu verfolgenden Arbeitsangebots nicht zumutbar. Die Zumutbarkeit entfällt in diesem Fall zwar unabhängig davon, ob ein Betreuungsplatz zur Verfügung stünde. Ebenso kann sich bei zusammenlebenden Eltern jeweils nur ein Elternteil auf Unzumutbarkeit aufgrund von Kindeserziehung berufen. Gleichwohl ist dann, wenn das Kind bereits in einer Tageseinrichtung oder -pflege betreut wird, der Einzelfall zu prüfen. In Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls (z.B. kurze Wegezeiten/ Umfang der Betreuungszeiten) kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Maßnahmeteilnahme im Einzelfall zumutbar sein. Im Vordergrund steht jedoch in jedem Fall die intensive Beratung und das Aufzeigen der Chancen und Vorteile einer beruflichen Integration bzw. Maßnahmeteilnahme. In keinem Fall darf die Einzelfallprüfung dazu führen, dass Erziehende deshalb auf einen verfügbaren Betreuungsplatz für ihr Kind verzichten.

Für Kinder über drei Jahren gilt:

Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht, kann sich die/der Erziehende grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen, es sei denn, andere wichtige Gründe stehen dem entgegen (z.B. besonderer Betreuungsbedarf für ein verhaltensauffälliges/gesundheitlich eingeschränktes Kind). Dies gilt auch wenn die Erziehenden das Kind lieber zu Hause betreuen möchten.⁷

2.5. Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung

Der Start bzw. ein Wiedereinstieg ins Arbeitsleben erfordern ebenso wie die vorbereitende Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, dass währenddessen die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Zusätzlich leistet die frühe Förderung von Kindern einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit.

⁷ Gilt gleichermaßen, wenn das Kind aufgrund fehlender verpflichtend vorausgesetzter Masernimpfung den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen kann.

Kinderbetreuung im allgemeinen Verständnis ist grundsätzlich ein Sammelbegriff für alle Formen der Betreuung von Kindern außerhalb der Familie. Er umfasst somit gleichermaßen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Ganztagschule und Hort sowie die Kindertagespflege („Tagesmutter“).

Die Kinderbeaufsichtigung unterscheidet sich davon in Form einer regelmäßig nur aushilfsweisen und kurzfristigen Beaufsichtigung und physischen Betreuung von Kindern ohne erzieherisches Ziel.

Die folgende Tabelle stellt die wesentlichen Unterschiede dar.

| <u>Kinderbetreuung</u> | <u>Kinderbeaufsichtigung</u> |
|--|---|
| Legaldefinition im SGB VIII, Rechtsanspruch gem. §24 SGB VIII (ab dem 1. Lebensjahr), Durchführung an externem Betreuungsort durch Dritte | In Rufweite der/des Erziehenden (= Betreuungsort in unmittelbarer räumlicher Nähe) |
| Pädagogisches Konzept zur (früh)kindlichen Erziehung und Übernahme der Elternverantwortung | Kein pädagogisches Konzept (grds. lediglich <i>Aufsicht</i>), durch unmittelbare räumliche Nähe bleibt Einflussmöglichkeit der Erziehungsperson bestehen |
| Formelle Qualifikationen (siehe geltendes Landes- und ggf. auch Kommunalrecht) | Anforderungen an Aufsichtspersonal werden individuell festgelegt |
| Anforderungen an Räumlichkeiten, Qualifikation des Personals, pädagogisches Konzept usw. regelt Landes- bzw. kommunales Recht auf Basis SGB VIII | Nicht im SGB VIII verankert, individuelle Vereinbarungen auf Grundlage des BGB |
| Kita, Tagespflege, Kindergarten, Hort | Warenhäuser, Bildungsträger mit Zusatzauftrag (gesonderter Baustein im Einkaufsprozess!) |

Erziehende haben grds. das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen bzw. Arten der Kinderbetreuung zu wählen (§ 5 Abs. 1 SGB VIII).

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) kennt selbst gem. § 16 a SGB II grundsätzlich nur den Begriff der Kinderbetreuung. (siehe zur Anwendung der Legaldefinition gem. § 24 SGB VIII im Weiteren dazu unter 2.6.)

Soweit gem. § 16 SGB II die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB III zur Anwendung kommen, entfällt eine starre Abgrenzung und die Gewährung von Kinderbetreuungskosten umfasst gleichermaßen Kosten für Einrichtungen der Kinderbetreuung wie für die Beaufsichtigung durch Privatpersonen ohne erzieherischen Auftrag (z.B. Nachbarn, Bekannte oder Verwandte⁸).

2.5.1 Übernahme von Kinderbetreuungskosten (KIB) im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Die IFK unterstützt die Erziehenden durch die Übernahme der anfallenden Kosten der Kinderbetreuung. Die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung ist abhängig von dem kostenauslösenden, arbeitsmarktpolitischen Instrument.

⁸ Hinweis: die Betreuung des Kindes durch eine sorgeberechtigte Person stellt keine Fremdbetreuung dar. Beispiel: getrenntlebende:r Partner: in.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen Instrumente und die daraus folgenden Möglichkeiten der Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung.

| | |
|--|--|
| Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) | Übernahme von durch die Maßnahmeteilnahme der Teilnehmer:innen zusätzlich anfallenden Kinderbetreuungskosten (siehe Fachliche Weisungen(MAG)) |
| Maßnahmen bei einem Träger (MAT und AVGS-MAT) | Übernahme von zusätzlich durch die Maßnahmeteilnahme der Teilnehmer:innen anfallenden Kinderbetreuungskosten (siehe auch Fachliche Weisungen (MAT) – Teilnehmerbezogene Kosten & Hinweise Intranet) Keine Auszahlung der Kinderbetreuungskosten durch den Träger (gilt nur für Fahrtkosten) |
| Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) | Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III) Kinderbetreuungskosten i. H. v. 150 €/Monat je Kind. Es ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind. (3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres (siehe Fachliche Weisungen FbW & Hinweise Intranet). Abwicklung: Kostenerstattung auf Antrag Erklärungsbogen Anlage zum Bildungsgutschein. Auszahlung erfolgt durch die Eingangszonen /bei REHA-Fällen Team 162 |
| Teilnahme an Integrationskursen /Kursen der Deutschförderung | Keine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln möglich (siehe auch Fachliche Weisungen Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse) Verweis auf Integrationskurse mit Kindesbetreuung . |
| Arbeitsgelegenheiten (AGH) | Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten. |
| Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM) | Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten. |
| Probearbeitsverhältnis (PAV) | Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten. |
| Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) | Keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten. |
| Vermittlungsbudget | Grds. keine Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten Ausnahme: Bewilligung bei kurzfristigem und vorübergehendem Unterstützungsbedarf z. B. während eines Vorstellungsgesprächs. Siehe auch Fachliche Weisungen VB |

2.5.2. Maßnahmeangebote mit integrierter Kinderbeaufsichtigung - Übernahme der Kinderbeaufsichtigungskosten (KIBAK)

Zur frühzeitigen Unterstützung insbesondere von Alleinerziehenden und Frauen mit fehlender Kinderbetreuung stehen mehrere trägerbasierte Maßnahmen mit integrierter Kinderbeaufsichtigung zur Verfügung. Die so eingekauften Maßnahmeangebote ermöglichen den Teilnehmenden die Mitnahme ihrer Kinder und die Beaufsichtigung durch trägereigenes Personal während ihrer Teilnahme.

Der Beaufsichtigungsbedarf muss allein aufgrund der Maßnahmeteilnahme entstehen. Die so eingekauften Maßnahmen sollen vorrangig (Allein-)Erziehenden mit Kinderbetreuungsbedarf zur Verfügung gestellt werden. Soweit zunächst keine Notwendigkeit zur Nutzung der Kinderbeaufsichtigung besteht, sind andere Maßnahmeangebote vorrangig zu nutzen.

Ein [Ablaufplan](#) informiert detailliert über die erforderlichen Arbeitsschritte und die Bewilligung der so entstehenden Kosten der Kinderbeaufsichtigung beim Träger.

2.6. Notwendige Kinderbetreuung bei Arbeits- und Ausbildungsaufnahme; Flankierende Leistungen, § 16 a SGB II

Nehmen Erziehende eine Arbeit oder Ausbildung auf und benötigen sie deshalb Unterstützung bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung, stehen ihnen gem. § 16 a SGB II flankierende Leistungen zur Verfügung. Diese Leistungserbringung ist auf die Stadtgemeinde Bremen zurückübertragen worden. Die Aufgabe der Integrationsfachkräfte besteht daher in der Beratung und Information der Erziehenden über die (kommunalen) Verfahren und zuständigen Stellen/Träger und den Verweis an diese.

Das bremische Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – [BremAOG](#)) sieht eine bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe der verfügbaren Betreuungsplätze vor.

Bevorrechtigt sind insbesondere Erziehungsberechtigte und Alleinerziehende, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitsuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten

Das Vorliegen eines solchen Kriteriums ist auf der Anmeldung zur Tagesbetreuung für Kinder von den Kund:innen anzugeben. Sofern aus den genannten Gründen bei Kund:innen ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, kann die IFK diesen ab sofort per der dazu zur Verfügung gestellten neuen lokalen [BK-Vorlage](#) (Lokale Vorlagen -> JC Bremen -> Markt & Integration -> Kinderbetreuung erhöhter Betreuungsbedarf) bestätigen.

Erziehende benötigen zur Anmeldung ihres Kindes einen [Kita-Pass](#). Planmäßig steht den Erziehenden ab Sommer 2021 eine Online-Plattform zur Anmeldung für Krippen- und Kita-Plätze in Bremen zur Verfügung. (Die postalische Anmeldung soll parallel weiterhin möglich sein). Allgemeine Informationen für Erziehende u.a. auch zu den Kita-Kosten finden sich im "[Kinderbetreuungskompass](#)".

Planmäßig ab dem 3. Quartal 2021 stehen Erziehenden im Fall der kurzfristigen Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme und gleichzeitig fehlendem Kinderbetreuungsplatz in den ersten drei Monaten sogenannte [Belegplätze](#) zur Verfügung. Die gebührenbefreiten Plätze werden an

einem zentralen Standort in Bremen durch einen Träger der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt.

3. Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA)

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz (BCA), die gerechte Verteilung der Möglichkeiten von Männern und Frauen am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Sie setzt wichtige Impulse für die Fach- und Führungskräfte, indem sie frühzeitig Handlungsbedarfe aufzeigt und sich aktiv in die operative Planung einbringt. Dabei berücksichtigt sie auch Fördermöglichkeiten über Bundes- oder Landesmittel des Europäischen Sozialfonds.


Die BCA unterstützt die Mitarbeitenden, die eigene Haltung in Bezug auf gendergerechte Aktivierung und Förderung zu reflektieren und schärft das Bewusstsein für die Belange der Frauen. Sie unterstützt aktiv die Mitarbeitenden zum Zwecke der weiteren Intensivierung der Förderung von Frauen, so beispielsweise durch regelmäßige Information über relevante Entwicklungen insbesondere zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Beratungs- und Förderangebote für Arbeitssuchende mit familiären Verpflichtungen sowie insgesamt zum Thema (Wieder-) Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsplatz unterstützt den Beratungsprozess, indem sie regelmäßig Anschreibeaktionen und zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen für Erziehende initiiert um frühzeitig auf Anmeldefristen für Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen mit Kinderbeaufsichtigung aufmerksam zu machen.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bremen, den 14.07.2021



Thorsten Spinn, Geschäftsführer

DOKUMENTENHISTORIE

| Version | Datum | Bearbeiter | Beschreibung der Änderung |
|---------|-------|------------|---------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Überprüfung am |
|----------------|
| 01.08.2022 |
| |
| |
| |